Wesen und Rechtsnatur des Vertrauensrates.

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der Doktorwürde
der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Tübingen

vorgelegt von
Fritz Steinbuch
Stuttgart

Stuttgart 193[illegible]

Buchdruckerei Otto Mack, Stuttgart-Wangen

Obmann: Prof. Dr. Eisser
1. Berichterstatter: Prof. Dr. v. Köhler
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Kreller
Tag der mündlichen Prüfung: 27. Juli 1937

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

Schrifttum V

Einleitung 1

A. Die völkische Weltanschauung und das AOG. 1

B. Der Gegenstand der Erkenntnis 4

C. Geschichtliche Vorläufer und strukturelle Verwandschaften des VR. 4

I. Abschnitt:

Die Voraussetzungen für die Bildung des VR.

A. Sachliche Voraussetzungen 7

§ 1. Der Betrieb 7

§ 2. Die gesetzliche Mindestgröße des Betriebs 11

B. Der VR und seine Mitglieder.

Persönliche Voraussetzungen 14

§ 3. Der Führer des Betriebs 15

§ 4. Die Vertrauensmänner 16

II. Abschnitt:

Die Bildung des VR.

§ 5. Berufungsverfahren, Zahl der VM, Amtsbeginn 18

§ 6. Das Erlöschen des Vertrauensamtes . 20

§ 7. Die Ersatzmänner 23

Seite

Anhang zu Abschnitt II.

§ 8. Der Kündigungsschutz der VM . . . 24

III. Abschnitt:

Die Rechtsnatur des RV. 25

A. Der rechtliche Charakter der BG. 26

§ 9. Die BG und das System des geltenden Rechts 26

a. Die BG juristische Person? . . . 26

b. Nichtrechtsfähige Personenmehrheiten 29

§ 10. Die BG als personenrechtliche Gemeinschaft eigener Art 30

B. Der VR als Ausdruck des genossenschaftlichen Gedankens im AOG 35

§ 11. Der Funktionskreis des VR: Aufgaben und Rechte

a. Allgemeines 36

b. Einzelne Aufgaben und Rechte des VR 37

§ 12. Der VR als Personeneinheit . . . 40

C. Der VR als Funktionsträger kraft Gesetzes

§ 13. Der VR Organ der BG? 41

§ 14. Der VR ein öffentliches Amt . . . 44

§ 15. Schlußfolgerung; Begriff 49

Schrifttum

Anschütz, Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919, 13. Aufl. Berlin 1930

Anthes, Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nat. Arbeit; Der Deutsche Unternehmer 1934, Nr. 12

Kündigungsschutz, Stuttgarter Kartei vom 6. 2. 34

Brück, Stellung und Aufgaben des Vertrauensrates, Köln

Brunner-v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, München 1930, 8. Auflage

Bühler, Die subjektiven öffentlichen Rechte, 1914 Arbeitsrecht, Berlin 1926

Denecke, Der Vertrauensrat, Arbeitsrecht und Volkstum 1934, Sp. 113 ff.

Dersch, Das Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit, Kommentar, Berlin 1934

Das Beschäftigungsverhältnis im sozialen Recht, Stuttgarter Kartei vom 3. 4. 34

Dietz, Die Stellung des Führers des Betriebes und des Vertrauensrates, DAR 1934, S. 101 ff.

Das Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit, Textausgabe, München 1934

Ebel, Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht im Deutchen Mittelalter, Weimar 1934

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allgem. Teil, Marburg 1931, 13. Bearbeitung

Flatow-Kahn-Freund, Betriebsrätegesetz, Kommentar, 13. Auflage, Berlin 1931

Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 8. Auflage Tübingen 1928

Franke, Der Vertrauensrat im Betrieb, Haarfeld Verlag 1934

Freisler, Grundsätzliches über die Betriebsorganisation, Jena 1922

v. Gierke, Deutsches Privatrecht I, Leipzig 1895

Deutsches Genossenschaftsrecht I, II, Berlin 1873

Das Wesen der menschlichen Verbände, Berlin 1902

Der Humor im Deutschen Recht Berlin 1886

Goldschmitt, lex Rhodia und Agermanament, Zeitschrift f. Hand. Recht Bd. 35, S. 368

Günther, Rassenkunde des Deutschen Volkes, München 1930, 14. Auflage

Häfele, Die soziale Ehrengerichtsbarkeit, Stuttgart 1935

Herschel, Der neue Kündigungsschutz des Arbeitsvertrags, Soziale Praxis, 1934, S. 362, 389

Hitler, Mein Kampf, München 1934, 123.—124. Auflage
Höhn, Die Wandlung im staatrechtlichen Denken, Hamburg 1934
Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, Hamburg 1935
Huber, Betriebsordnung und Tarifordnung, JW 1934, S. 1019
Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, II. 3.—5. Aufl. Berlin 1931/32
Hueck-Nipperdey-Dietz, Das Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit, Kommentar, Berlin 1934
'Jakobi, Erwin, Grundlehren des Arbeitsrechts, 1927
Betrieb und Unternehmen als Rechtsbegriffe, 1926
'Jellinek, Georg, Allgem. Staatslehre, 1920
'Jellinek, Walter, Verwaltungsrecht 1931, 3. Auflage
Jörges, Führer und Gefolgschaft im Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit, Arb. R. und Volkstum 1934 Sp. 41
'Kaskel-Dersch, Arbeitsrecht, 4. Auflage Berlin 1932
Kausen, Das Treueverhältnis als Ausgangspunkt des neuen Arbeitsrechts, DAR 1934, S. 71 ff.
'Kelsen, Allgem. Staatslehre, 1925 Encyklopädie der Rechts- nnd Staatswissenschaften
v. Köhler, Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts, Stuttgart 1935
Kreller, Allgem. Grundlagen des Kündigungsschutzes nach AOG §§ 56 ff., DAR 1934, S. 161
v. Landmann-Rohmer, Komm. zur Gew. Ordnung für das deutsche Reich, München 1932, 8. Auflage
Mainzer, Betrieb und Betriebszugehörigkeit, Weimar 1933
Mansfeld, Die Durchführung des AOG, DAR 1934, S. 99 ff.
Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause, Die Ordnung der nat. Arbeit, Kommentar, München 1934
Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft) Bd. I 1924
Nikisch, Gesetz zur Ordnung der nat. Arbeit, Leipzig
Nicolai, Die rassengesetzliche Rechtslehre, München 1932
Der Neuaufbau des Reiches, Berlin 1934
Reptau, Rasse und Wirtschaft, Deutsche Wirtschaftsstelle Berlin
Rößler, Der Führer des Betriebes, Jena 1935
Rosenberg, Mythos des 20. Jahrhunderts, München 1933, 7. Auflage
v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts, 1840 1.—8. Auflage
Schmelzeisen, Das Recht im nat. soz. Weltbild, Leipzig 1936
Schröder-v. Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Auflage Leipzig 1922
Schuldt, Die Betriebsvereinbarung im Verhältnis zum Einzelarbeitsvertrag und zum Tarifvertrag, 1925
Sell, Der Vertrauensrat, München 1934
Siebert, Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nat. Arbeit, Hamburg 1935

Spangenberg, Stellung und Aufgaben des VRats, NS-Sozialpolitik, 1934, S. 146

Steinmann, Führer des Betriebs und Vertrauensrat, in Stuttgarter Kartei, 1. 2. 34

Stritzke, Das neue Kündigungsrecht, JW 1934, S. 597 ff.

Fehlerhafte Abstimmung über die Liste der Vertrauensmänner, Arb.R. und Volkstum 1934, S. 117 f

v. Tuhr, Der Allgem. Teil des bürgerlichen Rechts, 1910

Weigelt, NS-Sozialpolitik 1936, Sonderbeilage: Der Vertrauensrat

Weisser, Die Betriebsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Abkürzungen:

'	=	jüdische Autoren.
AOG	=	Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.
AOGÖ	=	Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.
Arb. RS.	=	Arbeitrechtsammlung: Entscheidungen des RAG, der LAG herausgegeben von Dersch, Hueck, Mansfeld.
Arb.R. und Volkst.	=	Arbeitsrecht und Volkstum. Herausgegeben von Jörges, Erfurt
BG	=	Betriebsgemeinschaft
BO	=	Betriebsordnung
DAR	=	Deutsches Arbeitsrecht. Herausgegeben von Mansfeld, Mannheim
NS-Sozialpolitik	=	Nationalsozialistische Sozialpolitik. Herausgegeben von Peppler, Stuttgart
VR	=	Vertrauensrat
VM	=	Vertrauensmann

Einleitung

A.

Die völkische Weltanschauung und das AOG.[1])

I. Die deutsche Revolution hat nicht allein einen neuen machtpolitischen Zustand geschaffen. Mit ihr gelangte eine seelische Grundhaltung zur Anerkennung, die sich in der leidenschaftlichen Bejahung des eigenen völkischen[2]) Wesens offenbart. Damit nimmt das deutsche Volk eine ganz bestimmte Stellung gegenüber allen Grundfragen des Lebens[3]), zumal auch des rechtlichen und wirtschaftlichen Daseins ein, die man als seine (völkische) Weltanschauung bezeichnet[4]). Überall im Dritten Reiche ringt das Deutschtum in neuerwachtem Selbstbewußtsein gegen eine artfremde Gedankenwelt, die in den Jahrhunderten zunehmend sein eigenes Wesen überwuchert hatte. Die Erkenntnis der ihm gemäßen Lebensformen, die Maßstab einer kritischen Wertung und Inhalt der Neugestaltung werden sollen, vermittelt dabei die neuzeitliche Rassenforschung. Diese geht von den biologischen Grundelementen des Volkes, der Rasse, aus und erklärt das völkische Wesen als das Ergebnis[5]) der in ihm zusammenströmenden rassischen Urkräfte[6]). Die Rassenseele[7]) ist für sie das ursprüngliche Aufbauprinzip des völkischen Daseins in allen seinen Teilgebieten, in Recht[8]) und Sitte[9]), Staatsverfas-

---

[1]) Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 30. 1. 34.

[2]) Zum Begriff „völkisch", vgl. Adolf Hitler a. a. O. S. 419.

[3]) Vgl. Mansfeld-Pohl a. a. O. S. 8 a. E.

[4]) Über das Verhältnis von Weltanschauung und Partei, vgl. Adolf Hitler a. a. O. S. 409 ff.

[5]) Die Deutsche Romantik, insbesondere Savigny's Lehre vom Volksgeist betrachtete das völkische Wesen als den Ausgangspunkt des geschichtlichen und geistigen Lebens des Volkes. Seine rassischen Wurzeln wurden nicht erkannt. Vgl. Schmelzeisen, Das Recht im nat.-soz. Weltbild S. 9.

[6]) Vgl. Adolf Hitler a. a. O. S. 420, 504.

[7]) Vgl. A. Rosenberg, Mythos des 20. Jahrhunderts S. 116 „Jede Rasse hat eine Seele, jede Seele hat ihre Rasse, ihre eigene innere und äußere Architektonik ... Jede Rasse hat letzten Endes nur ein höchstes Ideal.

[8]) Vgl. H. Nicolai: Die rassengesetzliche Rechtslehre S. 9, 13. Nicolais Lehre stellt sich als eine folgerichtige Anwendung der Grundidee der völkischen Weltanschauung (s. o.) auf das besondere Gebiet des Rechts dar.

[9]) Vgl. Nicolai a. a. O. S. 13, 27. Über das Verhältnis von Sitte und Recht, vgl. insbes. Gierke: Genossenschaftsrecht II, S. 12, und Humor im Deutschen Recht, S. 12.

sung und sozialer Struktur[10]), Kunst, Wissenschaft und Religion[11]). In ihr schlummern die Gesetze, die bei der Formenbildung der Gemeinschaft zur Entfaltung kommen und ihr entsprechen vollkommene Werte, Höchstwerte als letzter Ausdruck des Lebensideals. Diese sind so verschieden, wie das Blut der Völker und ihre Rassen verschieden sind[12]).

II. Von den Rassen, die sich bei aller Vielgestaltigkeit im Deutschen Volkskörper zu einer Einheit verbinden, ist die nordische Rasse schon zahlenmäßig die beherrschende[13]). Ihre geistigen Fähigkeiten aber, ebenso wie ihre körperlichen und sittlichen Vorzüge machen sie zur eigentlichen Trägerin des Deutschen Volkscharakters. Für die Erforschung der ihr eigenen Lebensgesetze bietet das germanische Mittelalter, das als eine Epoche höchstmöglicher Reinheit der Rasse und hoher Kulturstufe anzusehen ist, die besten Voraussetzungen. Hier finden sich alle Grundfragen, die für das Volksleben bedeutsam sind, für die Bedürfnisse der damaligen Zeit vorbildlich und im Geiste der nordischen Rasse gelöst. Es ist nun nicht die Aufgabe des nat.-soz. Gesetzgebers, abgestorbene und zeitbedingte Einrichtungen und Formen der Vergangenheit zu einem Scheindasein zu erwecken, wohl aber die nordische Rassenseele zu erfassen, die sie schuf und beseelte. In ihr findet sich, noch nicht entstellt durch allzulange Herrschaft fremden Geistes, das germanisch-völkische Wesen wieder. Als dessen besondere Merkmale im Mittelalter und heute erkennt der Forschende: Die Verlagerung des irdischen Daseins der Einzelperson in die Gemeinschaft: der Familie, der Sippe, der Gefolgschaft, des Volkes[14]); den tief verwurzelten Glauben an den aristokratischen Grundgedanken der Natur, an die überlegene Persönlichkeit des Führers kraft freier adeliger Geburt und besonderer Veranlagung[15]); die enge Verbindung von Sitte und Sittlichem mit der Rechtsordnung[16]): Höchster sittlicher Wert, den der germanische Mensch anerkennt, ist die Ehre[17]) und als Ausfluß der Ehre die Treue[18]) gegenüber dem Gefolgsherrn und der völkischen Idee.

---

[10]) Vgl. Gustav Reptau: Rasse und Wirtschaft.
[11]) Rosenberg a. a. O. S. 150 ff.
[12]) Rosenberg a. a. O. S. 116, 251. Nicolai a. a. O. S. 27.
[13]) Günther: Rassenkunde des deutschen Volkes S. 295.
[14]) Gierke: Gen. Recht I, S. 8 ff; Nicolai a. a. O. S. 11, 16.
[15]) Adolf Hitler a. a. O. S. 493 ff; Gierke a. a. O. S. 36.
[16]) Gierke: Gen. Recht II, S. 12; Humor im deutschen Recht S. 12.
[17]) Rosenberg a. a. O. S. 150, 152: Die Idee der Ehre bildete das Rückgrat des arischen Menschen und wenn irgendwo der Begriff Ehre Zentrum des ganzen Daseins war, so im nordischen, im germanischen Abendland.
[18]) Nicolai a. a. O. S. 17.

III. Das Betriebsverfassungsrecht des AOG versteht sich als der entscheidende Vorstoß des nat.-soz. Gesetzgebers, die soziale Frage der Gegenwart[19]) auf betrieblicher Grundlage abschließend zu lösen. In Verfolgung seines weltanschaulichen Grundgedankens ordnet er daher die menschlichen Arbeitskräfte im Betrieb nach den herausgestellten Merkmalen des völkischen Wesens:

1. Der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Arbeiter und Angestellten als seine Gefolgschaft sind in der Betriebsgemeinschaft rechtlich vereinigt. § 1 AOG. Damit sind die sozialen Unterschiede zwischen den im Betrieb tätigen Menschen, soweit sie auf der Besonderheit ihrer organisatorischen oder zivilrechtlichen Stellung beruhten, im Gesetz überwunden. Die alten Einrichtungen des wirtschaftlichen Gegensatzes, Betriebsräte, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, sind beseitigt.

2. Die besondere Ausgestaltung des Führeramtes in der Person des Unternehmers[20]) geschieht nicht in Anerkennung sozialer Vorrechte, sondern in Verwirklichung des Führergedankens auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens[21]). Die Entscheidungsmacht des Führers ist demzufolge von allen Mitwirkungsrechten der Belegschaft nach Art der §§ 1, 66, 70 ff., 78, 82 BRG befreit, aber auch mit größerer Verantwortung verbunden[22]).

3. Die Gemeinschaftsarbeit im Betrieb erhält durch das Gesetz ein sittliches Gepräge. Sie ist beherrscht von dem Grundsatz gegenseitiger Treue zwischen Führer und Gefolgschaft; an die Stelle der individualrechtlichen Dienstmiete[23]) ist ein im wesentlichen personenrechtliches Verhältnis getreten, das den germanischen Treudienstvertrag zum Vorbild hat. Zugleich verbindet sich mit der Arbeit die Vorstellung einer öffentlichen Dienstleistung zur Förderung des gemeinen Nutzens von Volk und Staat. § 1 AOG. Dabei gilt als Maßstab für die Achtbarkeit des Verhaltens im Betrieb, vornehmlich bei Erfüllung der sich aus der Betriebsgemeinschaft ergebenden sozialen Pflichten die „soziale Ehre". §§ 35 ff. AOG.

Der Gesetzgeber hat sich bei seiner Rechtsgestaltung bewußt auf die Formulierung und eine knappe Ausgestaltung dieser Grundgedanken beschränkt, ohne sich in Einzelheiten festzulegen. Das erklärt sich aus der Eigenart des Gesetzes als Programm, nach dem sich eine kommende Entwicklung vollziehen soll. Sein Erfolg wird danach zu beurteilen sein[24]), ob es gelingt, die übernommenen Menschen für die Gesinnung des Gesetzes reif zu machen.

---

[19]) Das ist die Frage des sozialen Gegensatzes zwischen dem Unternehmer und den in abhängiger Arbeit Stehenden. Vgl. Kaskel a. a. O. S. 1 ff.
[20]) Vgl. §§ 2, 26, 27, 28^2 AOG.
[21]) Näheres Mansfeld-Pohl a. a. O. S. 8 ff.
[22]) Vgl. §§ 19 ff., 22, 32^1, 33/4, 35 ff., AOG.
[23]) Die römisch-rechtliche locatio conductio operarum.
[24]) Vgl. Mansfeld-Pohl a. a. O. S. 20 ff.

B.

Der Gegenstand der Erkenntnis.

I. Gegenstand der Erkenntnis ist der im ersten Abschnitt des AOG geregelte Vertrauensrat. In ihm ist eine Einrichtung geschaffen worden, deren wesensgemäße Darstellung ausschließlich unter Anlehnung an die bisher vorhandenen Rechtsinstitute unmöglich erscheint. Vor allem sind es die römisch-rechtlichen Institute, die einen Anhaltspunkt für die Darstellung seines Wesens nicht geben. Darum kann es auch nicht Aufgabe der Wissenschaft sein, diese Erscheinung in eine dem überlieferten System rechtswissenschaftlichen Denkens entsprechende Form zu zwingen; der Vertrauensrat will und muß vielmehr aus dem völkischen Rechtsdenken der Gegenwart verstanden werden. Er muß in ein System eingebaut werden, in dem die deutsch-rechtlichen Gedanken des AOG, die auch in seinem Wesen Ausdruck finden, das Fachwerk bilden.

II. Die vorliegende Arbeit kann keine erschöpfende und in jeder Beziehung abschließende Darstellung des Rechts vom Vertrauensrat sein. Sie will vielmehr in der Hauptsache Grundsätzliches über den VR zur Erörterung bringen und macht sich daher die Lösung einer Frage zur Aufgabe, die gerade in der gegenwärtigen Situation des Suchens nach neuen und artgemäßen Rechtsfiguren erhebliche Bedeutung zukommt. Das ist die Frage nach dem Wesen und der Rechtsnatur des Vertrauensrates. Der Untersuchung ist hierbei der unmittelbare Weg versperrt, da der VR in seinem Wesen nicht eigenbestimmt ist. In ihm strömen vielmehr die oben aufgezeigten Merkmale des germanisch-völkischen Wesens insgesamt zum Charakterbild zusammen. Dementsprechend hat sich die Untersuchung vornehmlich damit zu befassen, in welchem Maße diese im rechtlichen Charakter des VR Ausdruck gefunden haben[25]). Ihr Ausgangspunkt soll aber eine Darstellung der technischen Einheit des Betriebs sein, welcher als Funktionsbereich des VR erscheint, ferner eine Abgrenzung des Personenkreises, der den VR bildet.

C.

Geschichtliche Vorläufer und Strukturelle Verwandtschaften des VR.

I. Der VR als eine innerbetriebliche Einrichtung, in welcher berufene Männer aus der Gefolgschaft dem Führer beratend zur Seite treten[26]), ist in der Geschichte des modernen Arbeitsrechts ohne Vorbild[27]). Er steht in seiner Struktur wohl in tatsächlichem[28]), nicht aber in ideellem Zusammen-

[25]) Vgl. das Vorwort zum II. Abschnitt des Hauptteils.
[26]) S. § 5 AOG.
[27]) Die Geschichte des modernen Arbeitsrechts beginnt bald nach dem Auftauchen der zeitgenössischen sozialen Frage. Vgl. Anm. 19.
[28]) Tatsächlich-zeitlich und in gewissem Umfang strukturell.

hang mit den von ihm abgelösten Organisationen der Arbeitnehmerschaft, die im Glauben an die Unüberwindlichkeit des sozialen Gegensatzes geschaffen wurden. Dagegen ist dem gewerblichen Arbeitsvertragsrecht des Mittelalters[29]) die Erscheinung des VR ideell nicht unbekannt. Aber auch hier handelt es sich nur um geschichtliche Vorläufer[30]), in der Regel sogar nur hinsichtlich einzelner Merkmale, zu denen eine gerade Entwicklungslinie nicht festgestellt werden kann.

1. Ein allgemeines Institut des mittelalterlichen Seerechts bildete der Schiffsrat[31]), in dem bei Gefahr der Schiffer mit den Offizieren und den „Vornehmsten"[32]) des Schiffsvolkes zur Beratung zusammenkam[33]). In seiner Gestalt fand die genossenschaftliche Gefahrengemeinschaft[34]), welche die Schiffsgemeinde auf See darstellte, rechtlichen Ausdruck. Außer Gefahr stand die Schiffsmannschaft in einem personenrechtlichen Herrschaftsverband unter der alleinigen, hausherrlich gedachten Gewalt des Schiffers.

Die hier zu Tage tretende Verbindung genossenschaftlicher und herrschaftlicher Elemente ist auch für die Betriebsverfassung des AOG kennzeichnend. Nur besteht ein wesentlicher Unterschied insofern, als das zeitliche Nacheinander bei der Schiffsführung ihrer ideellen Vereinigung im Betrieb gewichen ist[35]).

2. Die Übereinstimmung in der Bezeichnung weist auf eine unmittelbare Anknüpfung des AOG an das Gefolgschaftswesen des germanischen Rechts hin. In welchem Maß dieses bei der Schaffung der Betriebsgemeinschaft vorbildlich wirken konnte, ist im Zusammenhang mit deren besonderer Darstellung zu untersuchen[36]). Tragbare Vergleichsmöglichkeiten für den VR selbst sind aus dieser Zeit nicht überliefert[37]). Ähnliche Beziehungen wie zur germanischen Gefolgschaft bestehen auf wirtschaftlichem Gebiet zwischen der

---

[29]) Vgl. hierzu W. Ebel: Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht im deutschen Mittelalter.

[30]) Über den Unterschied zwischen geschichtlichem Vorbild und gesch. Vorläufer vgl. Häfele: Soz. Ehre S. 1.

[31]) Nicht geregelt war der SchR. in der spätbyzantinischen ler Rhodia und dem Agermanament, vgl. Goldschmidt: Zeitschrift für Hand. R. Bd. 35 S. 368 ff. Vorläufer des SchR. war das Schiffsgericht, in dem die Schiffsbesatzung unter Leitung des Schiffers über wichtige Fragen der Schiffsführung entschied und auf See begangene Delikte bestrafte.

[32]) Vgl. Hueck-Nipperdey Lehrbuch des AR. II, S. 540.

[33]) Z. B. über den Seewurf geladener Güter.

[34]) Im Gegensatz zur dinglichen Gefahrengemeinschaft zwischen Schiffseigentümer und Befrachter. Ebel a. a. O. S. 56. Später wurde der SchR. durch den Gedanken autoritärer Schiffsführung ganz verdrängt, die Beratung mit der Mannschaft in das Ermessen des Schiffers gestellt. Vgl. Hueck Lehrbuch I a. a. O. 540.

[35]) Vgl. § 10 der Abhandlung.

[36]) Vgl. § 10 der Abhandlung.

[37]) Vgl. Schwerin: Deutsche Rechtsgeschichte S. 23; Schröder-v. Künsberg S. 39; Gierke: Gen. R. I. S. 96, 99; Brunner: S. 143.

Hausgemeinschaft des zünftlerischen Handwerkmeisters und der Betriebsgemeinschaft[38]). Aber auch während der Zeit des sozialen Kampfes kam der Gedanke der Betriebsgemeinschaft mancherorts in Gesetz[39]), Rechtsprechung[40]) und Literatur[41]) zum Durchbruch.

II. Im Betriebsverbandsrecht des In- und Auslandes wurden mitunter als Vertretungen der Arbeitnehmerschaft Organe geschaffen, die in ihrer persönlichen Zusammensetzung sowohl, wie in der Abgrenzung ihrer typischen Funktionen mit dem VR verwandt sind. Die Unterstellung anderer als rein struktureller und funktioneller Beziehungen verbietet aber der Gegensatz der sie tragenden Idee.

1. In der deutschen Wirtschaftsgeschichte fällt der „Entwurf einer Gewerbeordnung für das Deutsche Reich" auf, den im Jahre 1848 der volkswirtschaftliche Ausschuß der Frankfurter Nationalversammlung dem Gremium vorgeschlagen hatte[42]). In diesem Entwurf trafen die §§ 42/3 die Anordnung, daß die Arbeiterschaft jeder Fabrik den sog. Fabrikausschuß zu wählen hatte. Angehörige dieses Ausschusses sollten neben gewählten Vertretern jeder selbständigen Arbeitsgruppe[43]) der Fabrikarbeiter auch der Inhaber der Fabrik oder ein von ihm bestellter Vertreter sein[44]). Dabei entbehrte er (der Ausschuß) eines Mitbestimmungsrechtes an der wirtschaftlichen Leitung des Unternehmens. Seine Befugnisse beschränkten sich auf die Beratung des Unternehmers in betriebssozialen Fragen, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung einer „besonderen Fabrikordnung", Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern usw.[45]). Über den betrieblichen Organen war ein System regionaler Ausschüsse gleichgerichteter Zusammensetzung aufgebaut, die in gewisser Hinsicht den Sachverständigenausschüssen und sozialen Ehrengerichten des AOG verglichen werden können[46]).

2. Unter den Betriebsverbandsrechten des Auslands ist in Norwegen das „vorläufige Gesetz betr. die Arbeiterausschüsse in gewerblichen Betrieben" vom 23. 7. 20 erwähnenswert[47]). Danach ist die Errichtung von Arbeiterausschüssen in industriellen Betrieben mit über 50 Arbeitern zwar fakultativ, d. h. sie geschieht nur auf Verlangen von mindestens einem Viertel der

[38]) Vgl. § 7 der Abhandlung.
[39]) Vgl. Art. 165 der Reichsverfassung von 1919; § 29 BRG.
[40]) Vgl. § 1 II, [1] der Abhandlung.
[41]) Vgl. Anschütz: Komm. zur RV von 1919 12. Aufl. S. 644.
[42]) Vgl. hierzu Dietrich Weisser: Die Betriebsverfassung in ihrer geschichtlichen Entwicklung. S. 16 ff.
[43]) Jeder selbständigen Arbeitsgruppe standen 2 Vertreter zu: Ein Mitglied der Arbeiterschaft und ein Werkmeister. Weisser a. a. O. S. 21.
[44]) Weisser a. a. O. S. 21; vgl. AOG § 5.
[45]) Weisser a. a. O. S. 21/2; vgl. AOG § 6.
[46]) Weisser a. a. O. S. 24 ff. 26; AOG §§ 35 ff.
[47]) Vgl. Hueck-Nipperdey Lehrbuch I a. a. O. S. 539.

Arbeiterschaft, die Zuständigkeit ist aber ebenso auf die Beratung in sozialpolitischen Angelegenheiten beschränkt. Sie bezieht sich vor allem auf tariflich nicht geregelte Arbeitsbedingungen, Kündigungen usw., hinsichtlich dieser Angelegenheiten ist der Arbeitgeber aber verpflichtet, den Rat des Ausschusses einzuholen[48]). Entlassungen der Ausschußmitglieder sind ihm nur aus bestimmten sachlichen Gründen erlaubt.

Die norwegische Regelung entspricht wiederum am meisten der in Luxemburg getroffenen[49]), während im Betriebsverfassungsrecht der übrigen Staaten z. B. Österreichs, der Tschechoslowakei u. a. der Gedanke des wirtschaftlichen Rätesystems so stark offenbar wird, daß man nicht einmal strukturelle und funktionelle Verwandtschaft feststellen kann.

I. Abschnitt.

Die Voraussetzungen für die Bildung des VR.

A.

Sachliche Voraussetzungen.

§ 1.

Der Betrieb.

I. Als Grundlage für die Neugestaltung des abhängigen Arbeitsverhältnisses[50]), also für die Bildung des Vertrauensrates[51]), erkennt das AOG den selbständigen Betrieb[52]). Unter Vermeidung einer eigenen Begriffsbestimmung beschränkt es sich darauf, in den §§ 4 und 63 gewisse Grenzfälle des Betriebs kennzeichnend zu regeln[53]). Der Gesetzgeber überläßt es also der Wissenschaft, den für das AOG zutreffenden Betriebsbegriff zu finden. Sein Schweigen verweist dabei offensichtlich auf den Begriffsinhalt, den der Sprachgebrauch mit dem Wort Betrieb verbindet. Außerdem muß aber die Rechtswirklichkeit des Gesetzes mit ihren beherrschenden Grundgedanken berücksichtigt werden[54]).

II. Dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, sieht Schrifttum und Rechtsprechung des Arbeitsrechts im Betrieb mehr als eine bloße Anhäufung der einzelnen Betriebsteile. In allen Wortfassungen kommt zum Aus-

---

[48]) Vgl. §§ 5, 6 des norw. Gesetzes.
[49]) Vgl. Hueck-Nipperdey a. a. O. S. 539.
[50]) Z. B. auch für das Eingreifen des Treuhänders der Arbeit §§ 19 ff., die Anwendung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit §§ 35 ff., das Kündigungsrecht §§ 56 ff. u. a.
[51]) Vgl. § 5 AOG.
[52]) Nikisch a. a. O. S. 7, Mansfeld-Pohl a. a. O. zu § 4.
[53]) Vgl. unter III des §.
[54]) Dersch a. a. O. S. 47 zu § 4.

druck, daß die Einzelteile als Glieder eines Ganzen dem Aufbau des Betriebes dienen. Auf geschlossenem Raum sind Personen, Sachen und andere unkörperliche Mittel zu einer organischen Einheit[55]) zusammengefaßt. Die Zusammenfassung erfolgt durch das betreibende Rechtssubjekt, dem Unternehmer, um sie für einen bestimmten Betriebszweck zu aktivieren.

Auch das AOG betrachtet den Betrieb als einen Organismus, etwas organisch Gewachsenes, das einer eigenständigen Entwicklung unterliegt. Das geht schon daraus hervor, daß es von dem Betrieb Eingriffe durch außerhalb des Betriebs stehende Stellen fernzuhalten sucht. Unter den Einzelteilen aber, vor allem im Verhältnis der im Betrieb tätigen Personen[56]), nimmt es im Rahmen des Produktionsprozesses eine rechtliche Umwertung vor. Diese ist für die Erkenntnis des Betriebsbegriffes insoweit von Bedeutung, als sein Inhalt überhaupt aus diesen Beziehungen zu erklären ist.

1. Vor dem AOG machte das Schrifttum[57]) den wirtschaftlichen Gegensatz zur Grundlage zweiheitlicher[58]) Begriffsbestimmungen. Der Arbeitgeber wurde als ein außerhalb des Betriebes stehendes Rechtssubjekt betrachtet[59]), das den Betrieb als Objekt rechtlicher Beherrschung in der Hand hat. Die Arbeitnehmer waren in ihrer begrifflichen Stellung von vornherein festgelegt, als sie der objektiven, realen Einheit[60]) des Betriebes angehörten; sie wurden dementsprechend als persönliche Mittel den Sachgütern gleichgestellt. Zwar versuchte das BRG die Arbeitnehmer in gewissem Umfang zu Subjekten des Betriebes zu erheben, indem es ihnen Mitbestimmungsrechte an der Herrschaftsgewalt des U. einräumte. Indessen wurde der bestehende Gegensatz durch diese Regelung nicht überbrückt, erfuhr vielmehr eine gesetzliche Sanktion durch sie.

Das RG ging jedoch in dem Bewußtsein, daß dieser Betriebsaufbau im Hinblick auf die höheren Aufgaben des Betriebs verfehlt sei, über die Gesetzesnormen hinweg[61]). Es erkannte in dem Betrieb einen

„lebendigen Organismus, in dem die zur Produktionsgemeinschaft mit dem Arbeitgeber verbundenen Arbeitnehmer in gemeinsamer Tätigkeit

---

[55]) Kaskel a. a. O. S. 287 ff., Jacobi: Betrieb u. Unternhm. als Rechtsbegriffe, Festschrift für Ehrenberg S. 9., 15 ff.; Hueck-Nipperdey a. a. O. I S. 70; RGE Bd. 106, S. 275 ff., 113, 89 ff.; RAG Bensh. Sammlg. Bd. 3, S. 120 ff., Bd. 9, 538.

[56]) Vgl. §§ 1, 2, 35 ff. AOG.

[57]) Vgl. Anmerkung 1); für das AOG s. Mansfeld a. a. O. S. 133; Dersch a. a. O. S. 47 zu § 4 und Hueck a. a. O. S. 56.

[58]) Schuldt, Betriebsvereinbarung S. 11 ff.

[59]) Hueck-Nipperdey a. a. O. I, S. 70, Jacobi a. a. O. S. 5, Nikisch a. a. O. S. 12; aA. Königsberger MZFA 1923, SP. 229 ff.

[60]) Vgl. Anm. 55.

[61]) Mansfeld a. a. O. S. 131; Nikisch a. a. O. S. 12.

demselben Ziel, der Erreichung eines möglichst hohen Standes und möglichster Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistung zustreben."

Setzte sich auch infolge der Einseitigkeit, mit der die RGE die BG mit dem Betrieb schlechthin identifizierten, diese Auffassung nicht durch, so war sie doch in ihrer grundsätzlichen Einstellung bahnbrechend. Noch weiter als das RG gingen in dieser Richtung Schuldt[62]) u. a., die den Betrieb als eine Einheits-Organisation und den Betriebsrat als dessen Organ betrachteten.

Das AOG erhob diese „Einheitslehre", die den tatsächlichen Gegebenheiten im Betrieb am nächsten kommt, zum Gesetz. Es spricht in § 1 mit Nachdruck aus, daß Unternehmer, Arbeiter und Angestellte durch die gemeinsame Arbeit für die Betriebszwecke im Dienste von Volk und Staat verbunden sind. Dabei sind die Genannten in ihrer Arbeit nicht, wie nach dem bisherigen Recht, nur durch bestimmte Einzelbeziehungen, sondern allgemein sittlich durch die Forderungen der Ehre und Treue gebunden[63]). Ehre und Treue, sowie das gemeinsame Ziel der Arbeit begründen das rechtliche Band, die Betriebsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes. Indem so das AOG die in abhängiger Arbeit Stehenden dem Unternehmer gleichsetzt, räumt es ihnen gleichzeitig den rechtlichen Vorzug vor den Sachgütern ein[64]). Unbeschadet der Tatsache, daß der Unternehmer alleiniger Rechtsträger der Betriebsmittel bleibt, erhebt es die Betriebsgemeinschaft zum Subjekt des Betriebes.

2. Betriebsmittel sind die Sachen, Rechte und andere unkörperliche Mittel, deren die Betriebsgemeinschaft zur Erreichung der Betriebszwecke bedarf. Es handelt sich vor allem um die notwendigen Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Rohstoffe, Rechte schuldrechtlicher und dinglicher Art, Erfindungen, Erfahrungen, Chancen usw.

3. Als weiteres Merkmal des Betriebes setzt das AOG räumliche Einheit der Betriebsstätte voraus[65]).

Das geht ebenfalls aus der Forderung der Betriebsgemeinschaft hervor, welche bei räumlich weiter Trennung die Anerkennung mehrerer selbständiger Betriebe zweckmäßig erscheinen läßt. § 4 Abs. 2 AOG. In den für die NSBO ergangenen Richtlinien hieß es zu dieser Stelle:

> Für die Auslegung des Begriffes „räumlich weit getrennt", ist im Einzelfalle ausschlaggebend, daß die unselbständigen Betriebsteile in keine nähere persönliche Beziehung zum Hauptbetrieb, insbesondere zum

---

[62]) Schuldt, Betriebsvereinbarung. S. 14.
[63]) Vgl. §§ 2, 35 ff.
[64]) Vgl. Mansfeld a. a. O. S. 131.
[65]) Vor dem AOG wurde die Betonung der räumlichen Einheit abgelehnt von Kaskel a. a. O. S. 327 und dort genannte Literatur. Dafür waren Flatow a. a. O. zu § 9 mit Einschränkungen auch Hueck-Nipp. a. a. O. I S. 72. Aus d. Literatur z. AOG, wie hier: Mansfeld a. a. O. S. 133, Dersch a. a. O. S. 48.

Betriebsführer treten können, daß also eine Betriebsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes nicht entstehen kann.

Größere Entfernungen verhindern vor allem eine erfolgreiche Vermittlertätigkeit des Vertrauensrates, den sein Aufgabenkreis grundsätzlich in der Gesamtheit betrifft[66]). Es ist daher gerechtfertigt, in die Begriffsbestimmung einen Hinweis auf die räumliche Einheit aufzunehmen.

4. Der Betriebszweck, um dessen Erreichung die Betriebsgemeinschaft sich mit Hilfe aller Mittel bemüht, ist der von einem Rechtssubjekt gesetzte technische Zweck[67]).

Er liegt also nicht in der Befriedigung des Unternehmerinteresses, das vorwiegend wirtschaftlich-finanzieller Natur ist, sondern in dem unmittelbaren Zweck der Tätigkeit. Über diese reinen Produktions-Interessen des Betriebs hinaus richtet aber das AOG den Blick der Betriebsgemeinschaft auf das Wohl des Volksganzen und des Staates. § 1 AOG.

Unter Zusammenfassung der einzelnen Merkmale, insbesondere aber unter Berücksichtigung der das AOG beherrschenden Grundgedanken, stellt sich der Betrieb dar als

ein lebendiger Organismus, in dem die Betriebsgemeinschaft unter Zuhilfenahme sachlicher und anderer, unkörperlicher Mittel zur Förderung des technischen Betriebszwecks und des gemeinen Nutzens von Volk und Staat arbeitet.

III. Gewisse Grenzfälle des Betriebs hat das AOG, seinen oben genannten Grundgedanken entsprechend, geregelt. § 4 AOG:

1. Der hier gefundene Begriff umfaßt die Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts[68]), ohne daß es eines weiteren Zusatzes bedürfte. Indessen sieht der Sprachgebrauch des täglichen Lebens, obwohl gerade er im Begriffsinhalt seinen Ausdruck gefunden hat, in den Verwaltungen keine Betriebe im e. S.

Deshalb wurde es nötig, daß das Gesetz in § 4, Abs. 1 die Verwaltungen mit den eigentlichen Betrieben (Fabriken, Handwerksstätten usw.) auf eine Stufe stellte. Es soll eben jede Betätigung, die unter den im Betriebsbegriff aufgezeigten Umständen vor sich geht, dem neuen Arbeits-Ethos unterworfen sein. Für die Verwaltungen des öffentlichen Rechts ist jedoch eine durch die besonderen Verhältnisse bedingte Sonder-Regelung getroffen[69]).

---

[66]) Entscheidung d. Arbeitsgerichts Berlin Arb. R. Spr. S. 466.

[67]) Im Zweck liegt der begriffliche Unterschied zwischen Betrieb und Unternehmen. Vgl. Mainzer, Betrieb und Betriebszugehörigkeit 1933 S. 16.

[68]) Ämter der Staats- und Kommunalverwaltung, öffentliche Notariate, Vermittelungsbüros, Schreibstuben u. dgl. Vgl. auch § 9, Abs. 1 BRG. Über den Gegensatz zwischen Betrieb und Verwaltung vgl. Hueck, Komm. z. AOG S. 571.

[69]) Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentl. Verwaltungen u. Betrieben vom 23. 3. 34; vgl. Mansfeld a. a. O. S. 563; Hueck a. a. O. S. 567.

2. Die Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt mit ihren Besatzungen scheiden aus dem Anwendungsgebiet des AOG aus, nur die §§ 32 und 33 behalten Geltung.

Das Gefahrmoment, welches durch das Hinaustreten des Menschen in das Herrschafts-Gebiet der höheren Gewalt entsteht, fordert straffste Zucht der Mannschaften. Diese wird nur durch die uneingeschränkte Befehlsgewalt der Offiziere gewährleistet[70]). Darum fehlen hier Bestimmungen, die Teilnahmerechte der Gefolgschaft an der Gewaltausübung des Führers begründen. Außerdem stellt die Seemanns- und Fliegerehre höhere Anforderungen an das Verhalten der ihrer Teilhaftigen, als die Berufsehre jedes anderen Erwerbszweigs.

3. Der Schwerpunkt des sozialen Geschehens liegt nach dem AOG im selbständigen Betrieb. Nebenbetriebe und Betriebsbestandteile, die mit dem Hauptbetriebe durch gemeinsame Leitung verbunden sind, gelten grundsätzlich nicht als selbständige Betriebe, sondern bilden mit dem Hauptbetrieb eine Einheit[71]). Für ihre Unselbständigkeit spricht nach der Wortfassung des § 4, Abs. 2 eine Vermutung. Nur dort, wo räumlich weite Trennung das Gemeinschaftsleben unmöglich macht, bilden Nebenbetriebe und Betriebsbestandteile selbständige Betriebskomplexe mit eigenem Vertrauensrat usw.

§ 2.

Die gesetzliche Mindestgröße des Betriebes.

Als weiteres Erfordernis für die Bildung des Vertrauensrates bestimmt das Gesetz, daß der Betrieb eine Mindestzahl von in der Regel 20 Beschäftigten aufweist. Da auch der Begriff „Beschäftigter" vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich abgegrenzt wurde, erwächst die Aufgabe, den durch diese Wortfassung bezeichneten Personenkreis begrifflich zu erfassen. Nur unter dieser Voraussetzung wird es möglich sein, die für die Bildung des Vertrauensrats erforderliche Betriebsgröße festzustellen.

I. Unter Beschäftigten versteht das Gesetz seinem Wortlaut zufolge offenbar die Gesamtheit der im Betrieb tätigen Arbeiter und Angestellten. Das ergibt sich aus der vergleichsweisen Betrachtung der Bestimmungen, in denen der Begriff, ohne daß inhaltlich ein wesentlicher Unterschied erkennbar wäre, verwendet wird. Vgl. d. §§ 5, 7, 20, 27, Abs. 3, 28, Abs. 1, 32, Abs. 2, m. d. §§ 26, 56 ua. AOG.

Dem § 5 AOG in der Voraussetzung offensichtlich gleich macht § 26 AOG den Erlaß einer Betriebsordnung von der Mindestzahl von in der

---

[70]) Vgl. §§ 84, 91 der Seemannsordnung. „Auf See ist der Schiffer le seul maitre après Dieu."

[71]) Vgl. Mansfeld a. a. O. S. 139; Hueck a. a. O. S. 60.

Regel 20 Arbeitern und Angestellten abhängig. Im Falle der Kündigung steht nach § 56 AOG den Arbeitern und Angestellten eines Betriebes mit in der Regel 10 Beschäftigten nach 1jähriger Beschäftigung im gleichen Betriebe die Kündigungswiderrufsklage zu.

II. Entscheidend für die begriffliche Erfassung ist jedoch die Erkenntnis, welche Rechtsverhältnisse das AOG als Entstehungsursache der Beschäftigung ansieht. Die Fragestellung ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Arbeitsvertrag und faktischem Arbeitsverhältnis, als deren Partner die Beschäftigten im Betrieb erscheinen können.

1. Vor dem AOG betrachtete das Schrifttum[72]) die Eigenschaft, Beschäftigter zu sein, fast ausschließlich als Folge eines bürgerlich rechtlichen Vertrages, des Arbeitsvertrages. Dieser Vertrag war der alleinige Gegenstand arbeitsrechtlicher Untersuchungen, bis er durch die Schaffung kollektiver Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen an Bedeutung verlor. Doch wurde dadurch die Einrichtung des Einzelarbeitsvertrages als solche nicht getroffen, da ja der Tarifvertrag laut TVO sich lediglich mit den Bedingungen für den Abschluß von Einzelarbeitsverträgen befaßte[73]). Er sollte also nicht an die Stelle des Einzelarbeitsvertrages treten, sondern lediglich für einen bestimmten, einheitlichen Inhalt desselben Sorge tragen.

Indessen brach sich im Schrifttum die Erkenntnis Bahn, daß die Bestimmungen der sozialen Versicherungen und des Arbeitsschutzes, sowie die Vorschriften der Betriebssatzung gleichermaßen für die Arbeitnehmer mit wie ohne gültigen Arbeitsvertrag gelten[74]). Man ging so weit, sogar die Tarifverträge[75]) in ihrer Wirkung an einen gültigen Arbeitsvertrag nicht gebunden zu erklären[76]). Die Anordnung dieser Vorschriften wurde lediglich an den Zustand tatsächlicher Beschäftigung geknüpft, deren causa die Einordnung des Arbeitnehmers in den Betrieb ist. Im Hinblick auf die mannigfachen Rechtsfolgen gelangte man dazu, in diesem Zustand ein Rechtsverhältnis sui generis zu sehen. Das Schrifttum des Arbeitsrechts verwendete für dieses — im Anschluß an die Gesetzessprache — den Ausdruck „faktisches Arbeitsverhältnis"[77]).

Streitig blieb stets die grundsätzliche Bedeutung, welche dem faktischen Arbeitsverhältnis im System des Arbeitsrechtes zukommen sollte. Schon bei seinem Auftauchen fragte man sich, worauf eigentlich das Arbeits-

---

[72]) Vgl. Hueck-Nipperdey Lehrbuch a. a. O. I S. 36 ff; und dortige Zitate.
[73]) Vgl. TVO v. 23. 12. 18 § 1.
[74]) Vgl. d. §§ 165, 1226 RVO; § 1 AGG u. a.
[75]) Trotz der Ausdrucksweise des § 1 TVO.
[76]) Vgl. Mainzer a. a. O. S. 75 u. a.; Denkschrift zum Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes.
[77]) Das Sozialversicherungsrecht, das zuerst Rechtsfolgen mit der Arbeitsleistung ohne Arbeitsvertrag verband, sprach von einem „Beschäftigungsverhältnis".

recht die wechselseitigen Ansprüche der Parteien gründe: Auf den Abschluß eines gültigen Arbeitsvertrags oder auf den tatsächlichen Vorgang der Betriebseinordnung, d. h. also auf ein bestimmtes Lebensverhältnis[78]). Im Zusammenhang mit der Lohnfrage entschied sich das Schrifttum[79]), aber auch die Rechtssprechung des Arbeitsrechts[80]), überwiegend für den Arbeitsvertrag, indem es bei Mangel desselben die Lohnforderungen der Arbeitnehmer auf Bereicherungsansprüche[81]) beschränkte. Demnach galten die vertraglos Tätigen nur für diejenigen Rechtsgebiete als Beschäftigte, welche die Ausdehnung ihrer Vorschriften auf dieselben irgendwie deutlich machten.

2. Das AOG hat für das Verhältnis zwischen Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis eine schwerwiegende Änderung gebracht. Zwar ist noch immer der Arbeitsvertrag als Entstehungsgrund für die Betriebszugehörigkeit Beschäftigter anerkannt[82]), doch ist er gesetzlich nicht gefordert[83]). Entscheidendes Merkmal hierfür soll nunmehr allein der tatsächliche Vorgang der *Betriebseinordnung* sein, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe auf Grund eines gültigen Arbeitsvertrags erfolgt ist oder nicht[84]). Der Beschäftigte, welcher seine Arbeitskraft dem Betriebsführer ohne gültigen Arbeitsvertrag zur Verfügung stellt, ist den Forderungen der Betriebsgemeinschaft[85]) in gleicher Weise unterworfen, wie der vertraglich Angestellte. Außerdem fordert das Interesse des Staates, die arbeitenden Menschen über die reinen Produktions-Interessen hinauszuführen, für vertraglich und vertraglos Tätige gleichartige Arbeitsvoraussetzungen. Das ist der Grund, weshalb das AOG bei den für die Beschäftigten wichtigsten Rechtsfolgen nicht vom Arbeitsvertrag, sondern von Betriebsgemeinschaft, Betriebsangehörigen, Arbeitsverhältnis, Beschäftigung usw. spricht. Im Gegensatz hierzu hält die bis zuletzt herrschende Lehre[86]) am Arbeitsvertrag als Voraussetzung rechtswirksamer Beschäftigung fest, wobei hauptsächlich der Wortlaut der §§ 27 Ziff. 5 und 6, 32 Abs. 1 zum Beweis herangezogen wird. In § 27 wird das Wort Arbeitsverhältnis gleichbedeutend mit Arbeitsvertrag gebraucht, während in § 32 Abs. 1 von der Befugnis des Treuhänders, Richtlinien für den Inhalt von Einzelarbeitsverträgen aufzustellen, die Rede ist.

---

[78]) Vgl. Nikisch S. 9.
[79]) Vgl. Hueck-Nipp. a. a. O. I S. 148; Kreller, Archiv f. ziv. Praxis, Bd. 122 S. 20. Kaskel a. a. O. S. 258.
[80]) RAG 349, 29; 320, 31; 285, 33.
[81]) §§ 812 ff. BGB.
[82]) Vgl. Dersch, Stgt. Kartei vom 3. 4. 34 „Beschäftigungsverhältnis"; Mansfeld a. a. O. S. 90 z. § 1; S. 148 z. § 5; Hueck, Kommentar z. AOG S. 65 z. § 5; S. 23 zu § 1, Siebert a. a. O. S. 31 ff.
[83]) A. A. die Literatur unter Anmerkung 82.
[84]) Vgl. Nikisch a. a. O. S. 9 unten.
[85]) §§ 1, 2, 35 ff. AOG.
[86]) Mansfeld a. a. O. S. 90, 148; Hueck a. a. O. S. 65, 23; Dersch, Stuttgarter Kartei vom 3. 4. 34 „Beschäftigungsverhältnis", Kommentar S. 28.

M. E. kann darin mehr als eine institutionelle Garantie des Arbeitsvertrages nicht erblickt werden. Vgl. § 32, Abs. 2, als Gegenbeispiel zu § 32 Abs. 1.

Unter Beschäftigten versteht das Gesetz also alle im Betrieb tätigen Arbeiter und Angestellten mit Ausnahme des Unternehmers, ohne Rücksicht darauf, ob ein gültiger Arbeitsvertrag vorliegt oder nicht.

Dazu gehören auch leitende Angestellte, ebenso wie Lehrlinge, Volontäre, stundenweise Beschäftigte z. B. Reinemachefrauen usw. Lebensalter, Rasse und Staatsangehörigkeit spielen keine Rolle.

III. Die für die Bildung des Vertrauensrats erforderliche Mindestzahl von 20 Beschäftigten muß „in der Regel" vorhanden sein. Der Auffassung des RAG[87]) folgend, versteht das Schrifttum zum AOG[88]) unter der Regel, daß 20 Beschäftigte in dem regelmäßigen Betrieb ständig arbeiten[89]). Dabei geht der Betrieb „regelmäßig" im Normalzustand, wobei für die Saison-Betriebe die Saison als normal gilt. Anders dann, wenn der saisonmäßige Aufschwung nicht im gewohnten Rahmen verläuft, etwa durch zufällige Ursachen größer ist als sonst. Ausschlaggebend ist die Zahl der ständig besetzten Arbeitsstellen; auf die Individualität der einzelnen Personen kommt es nicht an.

B.

Der Vertrauensrat und seine Mitglieder.

Persönliche Voraussetzungen.

Vorbemerkung: Im Vertrauensrat treten dem Führer des Betriebs auserwählte Gefolgschaftsmitglieder, Vertrauensmänner, zur Seite, um durch gemeinsame Beratung die ihnen in ihrer Gesamtheit bestimmten Aufgaben zu erfüllen. § 6 AOG. Aus der persönlichen Zusammensetzung geht — vom Funktionskreis abgesehen — hervor, daß der Vertrauensrat mit den Organisationen des wirtschaftlichen Gegensatzes nichts zu tun hat. Der Betriebsrat, welcher eine einseitige Vertretung der Arbeitnehmer zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber dem Arbeitgeber war (§ 1 BRG), umfaßte als solche ausschließlich Arbeiter und Angestellte. Nur für besondere Fälle gestattete das BRG (§ 29 Abs. 2), die Anwesenheit des Arbeitgebers bei Betriebsratssitzungen; für diese konnte er zur Übernahme des Vorsitzes aufgefordert werden.

---

[87]) RAG vom 7. 11. 31, AR-Sammlg. 3, 108.

[88]) Dersch a. a. O. S. 57, Hueck a. a. O. S. 68, Mansfeld a. a. O. S. 140, jeweils zu § 5.

[89]) Das Schrifttum zur Gewerbeordnung und zum BRG verstand unter der Regel den Jahresdurchschnitt; vgl. Landmann, Kommentar zur GO. S. 598, Vorbemerkung zu Abschnitt 4.

§ 3.

Der Führer des Betriebs.

An der Spitze des Vertrauensrats steht, wie es dem Führerprinzip entspricht, der Führer des Betriebs. Ihm obliegt außer der Mitwirkung beim Errichtungsverfahren (§§ 9/10 AOG) die gesamte Geschäftsführung für den Vertrauensrat, soweit die Wahrnehmung derselben nicht bestimmten Vertrauensmännern übertragen ist. § 6 Abs. 2 AOG. Zur Geschäftsführung gehört — unübertragbar — die Einberufung des Vertrauensrates, welche nach dem pflichtgebundenen Ermessen des Führers erfolgt. § 12 Satz 1 AOG. Ein Zwang zur Einberufung besteht für ihn nur, wenn die Hälfte der Vertrauensmänner es beantragt. § 12 Satz 2 AOG. Der Führer des Betriebs ist außerdem gehalten, den Vertrauensmännern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen. § 13 a. E. AOG.

Über die Person des Führers gibt das AOG nur in beschränktem Maße Aufschluß, vgl. §§ 1, 2.

1. Führer des Betriebs ist grundsätzlich der *Unternehmer* in eigener Person. § 1 AOG. Getrennte Machtsphären, hier privatrechtliche Unternehmerbefugnisse, dort öffentlich rechtliche Führerstellung[90]), sind vom Gesetz nicht gewollt, vielmehr ist der Führer im Besitze seines Amtes gerade deshalb, weil er Unternehmer ist. Das Führeramt entspringt der Unternehmer-Eigenschaft, welche grundsätzlich die Voraussetzung dafür ist. Das ergibt sich aus dem Vergleich von § 1 mit § 3 Abs. 3 AOG, demzufolge auf rechtskräftiges Urteil des Ehrengerichts anstelle des bisherigen mit dem Unternehmer identischen Führers ein *anderer* Führer des Betriebes zu bestellen ist. § 38 AOG.

Für Ausnahme- und Zweifelsfälle trifft das Gesetz in § 3 eine besondere Regelung. Diese Vorschrift gilt vor allem für juristische Personen und Personengesamtheiten, aber auch bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des eigentlichen Betriebsführers[91]).

2. Unternehmer ist derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb geht, ohne Rücksicht darauf, ob der die aus dem Betrieb entstehenden Rechte und Pflichten selbst ausübt bzw. ausüben kann (S. Anm. 91). Entscheidend ist die Übernahme des Risikos, welches in den meisten Fällen mit der Verwirklichung des Unternehmerwillens Hand in Hand geht. Für den Betrieb ist Ausdruck des Unternehmertums die organisatorische Erfassung der Kräfte, welche zur Erreichung des vom Unternehmer gesetzten Betriebszweckes zusammenwirken. So wird der Unternehmer auch vom AOG verstanden (vgl. §§ 17, 56), wenn gleich die Mehrzahl der Vorschriften, welche den Unter-

---

[90]) A. A. Huber, JW 1934, S. 1019.

[91]) Einzelheiten s. Rößler a. a. O. S. 11, 52; Nikisch a. a. O. S. 19 ff.; Mansfeld a. a. O. S. 20, 77 ff.; DAR 1935, Bd. 3 S. 64; Bd. 6 S. 154

nehmer betreffen, auf das Innenverhältnis des Betriebs abgestellt sind.

3. Außer der Voraussetzung der Unternehmereigenschaft fordert das Gesetz vom Führer auch gewisse persönliche Eigenschaften. Zwar enthält das AOG keine Vorschriften hierüber, doch gelten die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. So muß der Führer alle diejenigen Eigenschaften besitzen, die der Unternehmer zur Abwicklung des rechtsgeschäftlichen Verkehrs bedarf: Geschäftsfähigkeit, Handlungsfähigkeit usw. Das muß vor allem deshalb der Fall sein, weil gewisse Führerhandlungen Rechtsgeschäfte sind oder rechtsgeschäftsähnlichen Charakter haben[92]).

Auf eine Eigenschaft, die den Führer als solchen betrifft, weist § 38 Abs. 3 hin. Hiernach kann die Befähigung, Führer zu sein, durch ehrengerichtliches Urteil abgesprochen werden; sie ist also für den Betriebsführer als ständige Voraussetzung gefordert.

4. Weitere Anforderungen an die Führerperson, etwa betr. Ausbildung, Alter, Rasse, Staats- und Parteizugehörigkeit, stellt das AOG nicht. Insbesondere finden die Vorschriften des § 8 auf den Betriebsführer keine Anwendung, da er dem VR als Vorsitzender ohne weiteres angehört.

§ 4.

Die Vertrauensmänner.

I. Vertrauensmänner sind laut § 5 Gefolgschaftsmitglieder, die dem Betriebsführer in Betrieben mit in der Regel mindestens 20 Beschäftigten beratend zur Seite treten. In der Literatur[93]) wird vielfach die Meinung vertreten, zur Gefolgschaft gehöre nur, wer auf Grund eines gültigen Arbeitsvertrags dem Betrieb eingeordnet sei. Entgegen dieser Meinung ist ebenso wie für die Beschäftigung[94]) daran festzuhalten, daß der tatsächliche Vorgang der Einordnung für die Gefolgschaftszugehörigkeit entscheidend ist. Demnach umfaßt die Gefolgschaft sämtliche Beschäftigte[95]), d. h. alle im Betrieb tätigen Arbeiter und Angestellten mit Ausnahme des Un-

---

[92]) Rößler a. a. O. S. 11.

[93]) Mansfeld a. a. O. S. 86, Hueck a. a. O. S. 23, insbesondere aber Dersch a. a. O. S. 26.

[94]) Vgl. § 2 d. Abh.

[95]) Das AOG nimmt also eine begriffliche Trennung Gefolgschaft-Beschäftigte vor, obwohl beide Bezeichnungen gleichermaßen die Gesamtheit der in abhängiger Arbeit Stehenden umfassen. Es spricht von Gefolgschaft überall dort, wo auf das rein personenrechtliche Verhältnis zum Betriebsführer abgestellt ist. Nikisch a. a. O. S. 22. Dieses Verhältnis ist gekennzeichnet durch die Fürsorge und Entscheidungsgewalt des Führers einerseits, auf der anderen Seite durch Gehorsam und Treue der Gefolgmänner. §§ 1, 2 AOG. Dagegen erscheint als Partner der Beschäftigten regelmäßig der Unternehmer als solcher, und als Grundlage ihres Verhältnisses nicht das Gesetz, sondern die schuldrechtlichen Verpflichtungen des Einzelarbeitsvertrags. Wie es dem Inhalt dieser Verpflichtungen entspricht, ist insoweit ihr Verhältnis überwiegend vermögensrechtlicher Natur. Rößler a. a. O. S. 47.

ternehmers[96]). Darüber hinaus die Hausgewerbetreibenden, die in der Hauptsache für den gleichen Betrieb, allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, allerdings nur, soweit die Bestimmungen über den VR in Frage stehen. § 5, Abs. 2 AOG. Über den Begriff des Hausgewerbetreibenden vgl. § 5 AGG und § 162 RVO, vor allem aber § 3 Abs. 2 Heimarbeitsgesetz[97]).

II. Die an das Gefolgschaftsmitglied, das VM werden soll, gestellten Voraussetzungen unterscheiden sich mit Rücksicht auf den andersartigen Funktionskreis von jenen, die für die Zugehörigkeit zum Betriebsrat bestanden. Gemäß BRG § 20 konnten alle ausgebildeten, 24 Jahre alten Betriebsangehörigen, die sechsmonatige Betriebszugehörigkeit mit mindestens dreijähriger Berufszugehörigkeit verbanden, außerdem die bürgerlichen Ehrenrechte besaßen, dem BR angehören. Das BRG bezweckte mit dieser Regelung vornehmlich, die sachlich-berufliche Eignung der Betriebsratsmitglieder sicherzustellen. Aber selbst in dieser Hinsicht konnte es, wenn man die gewichtigen wirtschaftspolitischen Funktionen des Betriebsrats in Betracht zieht[98]), nicht genügen[99]). Die charakterliche Seite der BR-Mitglieder und ihre Gesinnung berücksichtigte das BRG, abgesehen von dem Erfordernis der bürgerlichen Ehre, überhaupt nicht.

Das AOG dagegen fordert für die Eignung zum VM nicht allein berufliche Tüchtigkeit, Betriebserfahrung usw., sondern betrachtet die Persönlichkeit des VM im Ganzen. Das kommt bereits in der Bezeichnung des Amtes zum Ausdruck, die ihren Inhalt nur im Hinblick auf die *allseitige Vertrauenswürdigkeit* ihres Trägers erhält. Diese mehr gefühlsbetonte Voraussetzung hält das AOG für gewährleistet, wenn in der Person des VM die in § 8 aufgezählten Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind[100]). Diese betreffen in ihrer gesetzlichen Reihenfolge: 1. die Erfahrung des VM in Beruf und Betrieb, 2. seine charakterlichen Eigenschaften und 3. die politische Zuverlässigkeit. Zu Gruppe eins fordert § 8 vom VM ein Mindestalter von 25 Jahren, sowie ein- bzw. zweijährige Betriebs- und Berufszugehörigkeit. Für die Berechnung der Fristen ging Rechtsprechung und herrschende Lehre zu § 20 BRG davon aus, daß eine nicht allzulange Unterbrechung der Beschäftigung z. B. durch Krankheit, Urlaub usw. unerheblich sei. Nach AOG ist nicht die Unterbrechungsdauer als Kriterium anzusehen, sondern die Frage, ob und inwieweit durch die Ausordnung[101]) die BG und ihre Pflichten aufgehört haben. Über die Unterscheidung von Berufs- und Gewerbezweig, Gleichheit und Verwandtschaft derselben, vgl. z. B.

---

[96]) Wer im einzelnen Beschäftigter ist, vgl. S. 14 d. Abh.
[97]) Hierzu Landmann-Rohmer zu § 119b GO; Kaskel a. a. O. S. 29 ff.
[98]) §§ 70–72 BRG.
[99]) Vgl. Nikisch a. a. O. S. 30.
[100]) Allerdings ist § 8 nicht erschöpfend. Vgl. § 38, Z. 4. Hueck a. a. O. S. 88.
[101]) Auf die rechtliche Unterbrechung kommt es nicht an. S. oben § 2, II, 2 u. § 4, I.

Hueck aaO S. 91. In der zweiten Gruppe zählt das AOG den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte auf, zu denen auch die Amtsfähigkeit gemäß §§ 38 Z. 4 AOG und 37 StGB gehört. Insbesondere ist hierher aber die Forderung zu rechnen, daß die VM durch vorbildliche menschliche Eigenschaften ausgezeichnet sind. Ihr Vorhandensein ist mit besonderer Aufmerksamkeit zu prüfen, da die Wahrnehmung des Amtes im Sinne des § 10 AOG hohe Anforderungen stellt. Als ein Anhaltspunkt für die politische Zuverlässigkeit (drittens) gilt die Zugehörigkeit zur DAF, sowie allgemein die Gewähr, daß sich der VM jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einsetzt. Mit der Zugehörigkeit zur DAF ist mittelbar ausgesprochen, daß die VM arischer Abstammung sein müssen. Die Entscheidung über die nationale Zuverlässigkeit ist nicht von der Partei- oder NSBO-Zugehörigkeit abhängig, sondern allein nach der Persönlichkeit des VM zu treffen[102]). Um den Auslandsdeutschen die Zugehörigkeit zu erschließen, ist die deutsche Reichsangehörigkeit nicht gefordert. Maßgebender Termin für das Vorhandensein der aufgestellten Voraussetzungen ist der Amtsantritt, also in der Regel die Verpflichtung am 1. Mai. Auf ihre Erfüllung haben die zur Auswahl berufenen Stellen, d. h. Führer, NSBO-Obmann, gegebenenfalls auch der Treuhänder zu achten[103]).

Entsprechend der Bedeutung, welche das AOG den drei Voraussetzungsgruppen beimißt, gestaltet es sie als Soll- bzw. Mußvoraussetzungen. Die Unterscheidung ist für die Frage der Rechtsfolgen von Belang, welche die Berufung eines VM unter Nichtbeachtung der Voraussetzungen nach sich zieht. Ihr Fehlen ist bei der ersten Gruppe (Sollvoraussetzungen) auf die Gültigkeit des Amtes ohne Einfluß, während bei Nichtbeachtung einer Mußvoraussetzung (2. und 3. Gruppe) die Berufung ohne weiteres nichtig ist. Nur soweit die Erfüllung einer Mußvoraussetzung der Prüfung des Treuhänders unterliegt, bleibt der Betroffene VM, bis die Nichtigkeit durch den VM festgestellt ist.

Aus der Bezeichnung „Vertrauensmann" kann nicht geschlossen werden, daß die Berufung einer im Betrieb beschäftigten Frau unmöglich sei.

II. Abschnitt.

Die Bildung des Vertrauensrates.

§ 5.

Berufungsverfahren, Zahl der Vertrauensmänner, Amtsbeginn.

I. Der Betriebsrat wurde von der wahlberechtigten Belegschaft aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. §§ 18–20 BRG. Gemäß seinen beherrschenden

[102]) Amtl. Verlautb. des RAM vom 16. 3. 34; DAR 1934, S. 116.
[103]) §§ 9, 19 AOG.

Grundgedanken ersetzte das AOG dieses Wahlsystem durch ein eigenes Abstimmungs- und Berufungsverfahren. § 9 AOG, §§ 1–14 2. DVO z. AOG. Hiernach stellt im März jedes Jahres der Führer im Einvernehmen mit dem NSBO-Obmann eine Liste der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter auf. In ihr sind Angestellte, Arbeiter und Hausgewerbetreibende angemessen zu berücksichtigen, d. h. so, daß die bestmögliche Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist. § 7 Abs. 4 AOG[104]). Die Gefolgschaft hat alsbald zu der Liste durch geheime Abstimmung Stellung zu nehmen. Die Abstimmung soll, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, außerhalb der regulären Arbeitszeit stattfinden. Abstimmungsberechtigt ist jedes Gefolgschaftsmitglied[105]), sofern es mindestens 21 Jahre alt, sowie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Führer als Abstimmungsleiter ist verpflichtet, spätestens zwei Wochen vor dem ersten Abstimmungstage die Liste der VM und ihrer Stellvertreter auszuhängen. In dem Aushang ist der Ablauf des Abstimmungsverfahrens zu erläutern und auf die Berichtigungsmöglichkeiten hinzuweisen. § 5 2. DVO.

Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels, auf dem durch Streichung die Ablehnung aller oder einzelner Personen kenntlich zu machen ist; die Abgabe unveränderter Stimmzettel gilt als Zustimmung. Innerhalb dreier Tage nach Abstimmungsschluß hat der Abstimmungsleiter das Abstimmungsergebnis in Gegenwart der beiden betriebsältesten Gefolgschaftsmitglieder, die er zu seiner Unterstützung berufen hat, festzustellen. Die aufgestellten Personen, welche eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben, werden in der Reihenfolge der Liste zu VM bzw. Stellvertretern (bestellt) berufen. Die Anzahl der auf den Einzelnen entfallenen Stimmen ist dabei gleichgültig. Das Ergebnis ist den aufgestellten VM schriftlich mitzuteilen und durch Aushang bekanntzugeben.

Neben der normalen Berufung kennt das AOG die außerordentliche Bestellung durch den Treuhänder. § 9 Abs. 2 AOG. Diese greift insbesondere dann Platz, wenn zwischen Betriebsführer und NSBO-Obmann eine Einigung über die vorzuschlagenden VM nicht zu erzielen ist. Außerdem bei Ablehnung der gesamten Vorschlagsliste, fehlerhafter Abstimmung, Nichtvorhandensein eines NSBO-Obmannes oder Führers u. dgl.[106])

Für diese Fälle ist der Treuhänder der Arbeit ermächtigt, VM in der erforderlichen Zahl zu berufen. §§ 9 Abs. 2 19 Abs. 1, Ziff. 2. Da eine rechtliche Verpflichtung für den Treuhänder hierzu nicht besteht, kann der Betrieb unter Umständen ohne VR bleiben[107]).

---

[104]) Vgl. dazu §§ 15 ff. BRG.
[105]) Vgl. S. 16 d. Abh.
[106]) Vgl. z. B. Dersch a. a. O. S. 83; und dortige Unterscheidung zwischen Ergänzungs- und Berichtigungsberufung.
[107]) Vgl. Dersch a. a. O. S. 366.

II. Die Zahl der zu berufenden VM beträgt mindestens zwei, höchstens 10, wozu in gleicher Anzahl Stellvertreter kommen. § 7, Abs. 1, 2 AOG[108]). Entscheidend ist die Anzahl Beschäftigter[109]), welche bei Aufstellung der Abstimmungsliste im regelmäßigen Betrieb ständig tätig sind[110]). Spätere Veränderungen der Beschäftigtenzahl berühren den einmal festgestellten VR nicht. Nur für den Fall, daß die Mindestzahl erst im Laufe des für die VM vorgeschriebenen Amtsjahre erreicht wird, muß eine sofortige Berufung stattfinden. § 10, Abs. 2 AOG. Eine Verkleinerung des VR oder eine Vergrößerung durch interne Vereinbarungen zwischen Führer und NSBO-Obmann ist unzulässig. Die Verkleinerung ist in jedem Falle unwirksam, dagegen ist überzähligen VM nur der Rechtsschutz entzogen, den die VM nach Gesetz genießen[111]).

III. Das Amt des VR beginnt nach seiner Verpflichtung, also regelmäßig am ersten Mai. § 11 AOG. Um der Verpflichtung eine würdige Form zu geben, bestimmt die 5. DVO, daß sie an diesem Tage vor der an der Betriebsstätte versammelten Gefolgschaft stattfinden muß[112]). Dort geloben die VR-Mitglieder feierlich, eigennützige Interessen dem gemeinsamen Wohle Aller, insbesondere der Betriebsangehörigen, unterzuordnen, sowie in ihrer Lebensführung vorbildlich zu sein. § 10 Abs. 1. AOG. Der Betriebsführer als geborener Leiter des VR legt das Gelöbnis alljährlich ab, VM, die zu wiederholtem Male berufen wurden, nach jeder neuen Berufung.

Der Amtsbeginn löst bestimmte Rechtswirkungen aus, vor allem den verstärkten Kündigungsschutz für die VM. § 14 AOG. Er unterwirft ferner die VM, abgesehen von ihren gesetzlichen Amtspflichten, der erhöhten Verantwortlichkeit gegenüber den sozialen Ehrengerichten. §§ 35 ff.

§ 6.

Das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmannes.

Schon in der Zusammensetzung[113], der Regelung des Berufungsverfahrens, dem Amtsbeginn usw. trat der grundsätzliche Unterschied des VR von den Organisationen des wirtschaftlichen Gegensatzes ohne weiteres erkennbar hervor. Ebenso sind aber auch die verschiedenen Erlöschensgründe für das Amt eines Vertrauensmannes durch die neuen Grundgedanken des AOG bestimmt, so daß sie im einzelnen vom früheren Recht erheblich abweichen[114]).

---

[108]) Vgl. im Ggs. hierzu §§ 15, 16 BRG.
[109]) Nicht der Abstimmungsberechtigten.
[110]) Vgl. auch S. 14 d. Abh.
[111]) Vgl. z. B. § 14 AOG und S. 24 ff. d. Abh.
[112]) S. RGBl. I 310.
[113]) Vgl. S. 14 d. Abh.
[114]) Vgl. §§ 11, 14 AOG mit §§ 39, 96 BRG.

Der Vertrauensrat als Ganzes und mit ihm das Amt der Vertrauensmänner erlischt in dem Falle, daß der Betrieb überhaupt oder seine Selbständigkeit[115]) zu bestehen aufhört. Weiterhin tritt das ganzheitliche Ende des VR regelmäßig mit dem Ablauf der Amtszeit (30. April), dem Ausscheiden sämtlicher VM und ihrer Stellvertreter ein, dagegen nicht notwendig bei Sinken der Beschäftigtenzahl unter 20[116]). Eine Auflösung, wie sie § 41 BRG bei gröblicher Pflichtverletzung des Betriebsrats vorsah, kennt das AOG nicht.

Außerdem sieht das AOG eine Reihe weiterer Erlöschensgründe vor, bei deren Vorliegen das Amt des Vertrauensmannes für sich endet. Diese sind abgesehen von Tod bzw. Todeserklärung:

1. Die Amtsniederlegung. Es bleibt dem VM vorbehalten, sich seiner Verpflichtungen durch freiwillige Niederlegung des Amtes vorzeitig zu entledigen. § 14 Abs. 1. Jedoch hat er in jedem Fall pflichtgemäß zu prüfen, ob die Amtsniederlegung mit den sich aus der BG ergebenden Pflichten vereinbar ist. Andernfalls besteht die Möglichkeit nachträglicher Amtsenthebung durch den Treuhänder mangels persönlicher Eignung[117]), mindestens aber des Ausschlusses von zukünftigen Berufungen. Partei- und NSBO-Mitglieder setzen sich außerdem der Gefahr aus, wegen Verstoß gegen die Parteidisziplin bestraft zu werden. Umgekehrt sind Partei- und NSBO-Mitglieder zur Amtsniederlegung verpflichtet, wenn die zuständige Parteidienststelle, z. B. der NSBO-Obmann es verlangt. Die Amtsniederlegung wird wirksam, wenn eine auf sie gerichtete Willenserklärung dem Führer in seiner Eigenschaft als VR-Vorsitzendem zugegangen ist. § 130 BGB. Diese ist unwiderruflich und unanfechtbar.

2. Das Ausscheiden aus dem Betrieb. § 14 Abs. 1 AOG macht also das Erlöschen des Vertrauensamtes von der *tatsächlichen Ausordnung* aus dem Betrieb abhängig, im Gegensatz zu BRG § 39, der von der *rechtlichen Beendigung des Arbeitsvertrages*[118]) sprach. Indem das AOG die engere Wortfassung vermeidet, will es offenbar zum Ausdruck bringen, daß mangelnde Vertragsgrundlage dem Innehaben des Amtes, erst recht dessen Voraussetzungen, d. h. der Gefolgschafts- und Betriebszugehörigkeit, nicht entgegensteht[119]). Wenn der Arbeitsvertrag beim Erlöschen des Amtes keine Rolle spielt, dann kann es auf ihn auch bei dessen Ausübung nicht ankommen. Demzufolge erlischt das Vertrauensamt beim Ausscheiden, auch wenn der Arbeitsvertrag fortbesteht, z. B. bei Versetzung des VM in einen selbständigen Nebenbetrieb des Unternehmers. Das Vertrauensamt bleibt trotz längerer Arbeitsunterbrechung bestehen, wenn sie keine Ausordnung

---

[115]) Vgl. S. 11 der Abh.
[116]) A.A. Mansfeld a. a. O. S. 151.
[117]) Vgl. unter 3. des §, zu § 14, Abs. 2.
[118]) Vgl. S. 13 ff. der Abh.
[119]) Vgl. auch Nikisch a. a. O. S. 31.

darstellt, etwa bei Urlaub, Ableistung der Heerespflicht usw. Ein Versuch des Unternehmers, ihm unangenehme VM durch mangelnde Beschäftigung praktisch auszuordnen, ohne den Arbeitsvertrag zu beendigen, verstößt gegen Treupflicht und soziale Ehre. Auf eine dem § 95 BRG entsprechende Schutzvorschrift konnte der Gesetzgeber daher verzichten.

3. Die Abberufung. § 14 Abs. 2 ermächtigt den Treuhänder der Arbeit, sachlich und persönlich ungeeignete VM abzuberufen[120]). Diese Regelung läßt — auf Antrag oder von Amts wegen — eine Abberufung zu, ohne daß Verschulden des VM oder eine besondere Schwere seines Verhaltens erforderlich wäre. Der Treuhänder entscheidet nach pflichtgebundenem Ermessen, ob ein VM nach den vorhandenen Unterlagen, seinen Posten zu versehen, geeignet ist. Dem VM fehlt die sachliche Eignung, wenn außerhalb seiner Person liegende Gründe, insbesondere die Betriebsverhältnisse, für seine Abberufung sprechen[121]). Als ein gesetzliches Beispiel führt § 14 2. DVO an, daß die Berücksichtigung der Arbeiter und Angestellten in einem offenbaren Mißverhältnis zur Zusammensetzung der Gefolgschaft steht. Vgl. auch § 13 d. 2. DVO.

Von persönlicher Ungeeignetheit wird insbesondere dann zu sprechen sein, wenn der VM die zur Berufung erforderlichen persönlichen Eigenschaften nicht besitzt[122]). Soweit es sich allerdings um zwingend vorgeschriebene Eigenschaften handelt, verursacht ihr nachträglicher Verlust das Erlöschen des Amtes ipso iure. Erfolgt dennoch eine ausdrückliche Abberufung durch den Treuhänder, so ist in dieser nur die Bestätigung für das Erlöschen des Amtes zu erblicken[123]). Nur beim Mangel der in § 8 Satz 2 AOG geforderten „vorbildlichen menschlichen Eigenschaften" und nat.-soz. Gesinnung ist trotz des Vorliegens einer Muß-Vorschrift das Einschreiten des Treuhänders notwendig, da über das Zutreffen oder Nichtzutreffen des Mangels weitgehend sein persönliches Ermessen maßgebend sein muß. Bei einwandfreier Feststellung des Mangels ist der Treuhänder verpflichtet, die Abberufung vorzunehmen. Dagegen kann er, wenn eine Sollvorschrift in Frage steht und er es nach pflichtmäßigem Ermessen für vertretbar hält, über deren Erfüllung hinwegsehen. Eine andere Auslegung des § 14 Abs. 2, z. B. dahingehend, daß in allen Fällen persönlicher Ungeeignetheit eine ausdrückliche Abberufung notwendig sei, ist mit dem Wesen der Mußvorschrift unvereinbar[124]). Aus § 14 Abs. 1, der sofortiges Erlöschen bei Ausscheiden aus dem Betrieb vorsieht, kann auf das Gegenteil nicht geschlossen werden[125]).

---

[120]) Dem entsprach im früheren Recht die arbeitsgerichtliche Abberufung, wenn ein Betriebsratsmitglied seine gesetzlichen Pflichten gröblich verletzt hatte. § 39, Abs. 2 BRG; Hueck a. a. O. S. 144; Mansfeld a. a. O. S. 239.
[121]) Nikisch a. a. O. S. 32.
[122]) Hueck a. a. O. S. 145; Nikisch a. a. O. S. 32.
[123]) Hueck a. a. O. S. 146; a. A. Mansfeld S. 186.
[124]) Wie hier Hueck a. a. O. S. 96, 146.
[125]) A.A. Mansfeld a. a. O. S. 186.

4. Ehrengerichtliche Entscheidung. § 14 Abs. 3 AOG. Das Erlöschen des Amtes tritt auch mit der Rechtskraft einer ehrengerichtlichen Entscheidung ein, sofern diese eine der in § 38, 2 – 5 aufgeführten Strafen (Verweis, Ordnungsgeldstrafe, Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz oder Aberkennung der Befähigung, das Amt des VM auszuüben), ausspricht. Die Entscheidung erwächst in Rechtskraft mit Ablauf der gesetzlichen Rechtsmittelfrist, es sei denn, daß die Berufungsberechtigten (Angeklagter und Treuhänder) schon vorher auf die Einlegung der Rechtsmittel verzichtet haben; im anderen Falle mit dem Berufungsurteil des obersten Ehrengerichts, den Reichsehrengerichtshof in Berlin. Die Frist beträgt bei Einspruch gegen die Entscheidung des Ehrengerichtsvorsitzenden eine Woche, bei Berufung gegen ein Ehrengerichtsurteil zwei Wochen. §§ 46 Abs. 1, 49 Abs. 2 AOG. Die Berufung steht dem Angeklagten nicht zu, wenn die vom Ehrengericht ausgesprochene Strafe, Warnung, Verweis oder Ordnungsgeldstrafe nicht über RM. 100.– ist[126]).

Die Aberkennung der Befähigung, das Amt des VM zu bekleiden, kann auf Dauer ausgesprochen werden[127]). Dagegen erlischt bei den übrigen Ehrenstrafen des § 14 Abs. 3 nur das augenblicklich bekleidete Amt, so daß eine Wiederberufung im gleichen oder in einem anderen Betrieb nicht ausgeschlossen ist.

§ 7.

Die Ersatzmänner.

Für einen VM, der aus seinem Amt gemäß § 14 ausscheidet, rückt der in der Reihenfolge der Vorschlagsliste nächste Stellvertreter als Ersatzmann ein. § 15 AOG. Aus dem Wort „Ersatzmann" darf nicht geschlossen werden, daß der bisherige Stellvertreter ein VM minderen Rechts sei. Er gilt vielmehr von seinem Amtsantritt an, der analog den §§ 10, 11 AOG mit seiner nachträglichen Verpflichtung zusammenfällt[128]), als ordentlicher VM mit sämtlichen Rechten und Pflichten eines solchen[129]). Insbesondere genießt er nunmehr den erhöhten Kündigungsschutz des § 14 AOG.

Nach Dersch[130]), Weigelt[131]) u. a. erfüllt § 14 allerdings seinen Schutzzweck erst, wenn er auch auf Stellvertreter von dem Augenblick ihrer Berufung an angewendet wird. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden, da sie dem Wortlaut der §§ 14, 15 widerspricht und kein Anlaß besteht, von einer

---

[126]) Irrig Sell a. a. O. S. 24.
[127]) Mansf. a. a. O. S. 414; nach Hueck a. a. O. S. 392 nur a. Dauer.
[128]) A.A. Dietz, Textausgabe § 10, Anm. 3. Nach D. findet die Verpflichtung der Stellv. am 1. Mai statt.
[129]) Nikisch a. a. O. S. 34.
[130]) Dersch a. a. O. S. 106.
[131]) Weigelt, NS-Sozialpolitik, Monatshefte 1936, Sonderh. VR. Zu 130, 131, Stgt. Kartei, Blatt VR XII, Einzelfragen. 1934.

wörtlichen Auslegung abzugehen. Es entspricht allerdings dem Sinngehalt dieser Vorschriften, die ununterbrochene Arbeit des VR für seine gesamte Amtsdauer zu gewährleisten. Jedoch erfüllen die Vorschriften ihre Aufgabe erstlich im Hinblick auf die ordentlichen VM, die zunächst der Willkür des Betriebsführers entzogen werden sollen. Der Ausfall an ordentlichen VM ist übrigens in der Regel gering und fast stets durch vorhandene Ersatzmänner zu beheben. Mehr Gefolgschaftsmitglieder als für den Regelfall erforderlich der Entscheidungsbefugnis des Führers zu entziehen, würde einen ungerechtfertigten Eingriff in die Rechte des Führers bedeuten[132]). Außerdem bietet die Ermächtigung des Treuhänders, im Bedarfsfall die nötigen Ersatzmänner zu berufen (§§ 15 Satz 2,19 Abs. 1, Ziff. 2), hinreichenden Schutz gegen Störungen durch den Unternehmer (vgl. ferner die §§ 35/36, 56 ff. AOG.).

Für zeitweilig verhinderte VM[133]) treten die Stellvertreter als bloße Vertreter ein, d. h. sie nehmen nicht eigene Rechte und Pflichten wahr, sondern vertretungsweise die der verhinderten VM. Jedoch genießen sie für die Dauer ihres Vertretens den Kündigungsschutz des § 14, so daß also eine während ihrer Amtstätigkeit wirksam werdende Kündigung hinfällig ist[134]).

Anhang zu Abschnitt II.

§ 8.

Der Kündigungsgrund der VM.

Trotz des in §§ 2, II, 2 u. 4, I Gesagten gilt als Regel, daß das Ausscheiden der VM im Anschluß an die form- und fristgerechte Kündigung eines Arbeitsvertrags erfolgt. Infolgedessen gewährt das AOG, um „die vertrauensvolle Gemeinschaftsarbeit des VR zu sichern“[135]), den VM erhöhten Schutz gegen Kündigungen des Unternehmers. Gemäß § 14 Abs. 1, S. 2 ist die Kündigung eines VM grundsätzlich unzulässig, also, in Erweiterung des § 96 BRG, auch nicht durch die Zustimmung des VR bzw. Ersatzzustimmung eines Arbeitsgerichts zu ermöglichen[136]). Vereinbarungen zwischen Unternehmer und VM, in denen der VM auf den Kündigungsschutz des § 14 im voraus verzichtet, sind nichtig (§ 134 BGB), denn der Kündigungsschutz wird den VM nicht um ihrer eigenen Person willen gewährt, sondern ihres Amtes wegen[137]). Doch ist ein Verzicht nachträglich, d. h. dann möglich, wenn die Kündigung bereits ausgesprochen ist. Ein sol-

[132]) Vgl. auch Brück a. a. O. S. 23 und dort zit. Entscheidungen des RAG vom 20. 2 35 A.Z. RAG 248/34.
[133]) Näheres über den Begriff s. Mansf. a. a. O. S. 242.
[134]) Vgl. Mansfeld a. a. O. S. 243 und dort zit. Rechtsprechung.
[135]) Mansf. a. a. O. S. 228.
[136]) Vgl. aber § 12 AOGÖ.
[137]) Mansfeld a. a. O. S. 228.

cher Verzicht ist insbesondere darin zu erblicken, daß der VM den Arbeitsvertrag seinerseits aufkündigt oder mit seinem Ausscheiden aus dem Betrieb einverstanden ist. Geschieht die Kündigung zwecks Änderung des Arbeitsvertrags, liegt nach herrschender Lehre eine echte und somit unzulässige Kündigung vor[138]).

Der Kündigungsschutz erstreckt sich auf die ganze Amtszeit; eine Kündigung ist also unwirksam, wenn sie zwischen Amtsantritt und Amtsende ausgesprochen wird. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Gekündigte im Augenblick des Ausspruches der Kündigung VM ist, ohne daß es auf die Rechtslage bei Ablauf der Kündigungsfrist ankäme[139]). Gleichgültig ist es dagegen, wenn ein Gekündigter während der Kündigungsfrist VM wird; er genießt keinen Schutz mehr. In zwei Ausnahmefällen nimmt der VM hinsichtlich der Kündigung keine Vorzugsstellung im Betrieb ein: Bei erforderlicher Stillegung des Betriebes oder einer Betriebsabteilung, ferner wenn die Kündigung aus einem Grund erfolgt, der den Unternehmer zu fristloser Entlassung des VM berechtigt.

Für die Stillegung gilt das in der Literatur zu § 96 BRG Entwickelte[140]), der darunter die gewollte Aufgabe des Betriebszwecks verstand. Die Betriebsgemeinschaft muß aufgelöst werden, und zwar deshalb, weil der Unternehmer die Verfolgung des mit der Zusammenfassung der Betriebsmittel verfolgten Zwecks aufgibt. Entscheidend ist also allein der Wille des Unternehmers.

Fristlose Entlassung ist stets in den Fällen gerechtfertigt, in denen sie von den Gesetzen ausdrücklich vorgesehen ist. Außerdem enthalten die meisten Gesetze eine generelle Norm, die fristlose Entlassung aus wichtigem Grund zuläßt[141]). Das ist ein Umstand, mit Rücksicht auf den die Fortsetzung des Arbeitsvertrags einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann[142]). Bei der Prüfung, ob ein solcher Fall vorliegt, ist von dem in Frage stehenden Gesetz auszugehen.

III. Abschnitt.

Die Rechtsnatur des Vertrauensrats.

An den Anfang der Untersuchungen, die sich mit dem Wesen und der Rechtsnatur des VR befassen, ist die Frage nach dem rechtlichen Charakter der BG zu stellen. Der innere Aufbau des VR als Erscheinungsform der BG[143]) legt die Vermutung nahe, daß die in der BG verwirklichten Grund-

---

[138]) RAG 2, 28; Bensh. 3, 24; A. Z. RAG 248/34.
[139]) Sell a. a. O. S. 21; Mansfeld a. a. O. 229.
[140]) Sell a. a. O. S. 23; Mansfeld a. a. O. zu § 14.
[141]) Vgl. §§ 123/4, 124 a GO, §§ 626 BGB, 70/72 HGB.
[142]) RAG vom 12. 10. 32 u. a.
[143]) Vgl. S. 14 der Abh.

gedanken auch den VR beherrschen. Insbesondere gibt ihre (der BG) Erkenntnis die Grundlage für Erörterungen, welche die Rechtsstellung des VR innerhalb und gegenüber der BG zum Gegenstand haben. Es kann ja der VR beispielsweise als Organ der BG nur erkannt werden, wenn er sich in der für die Organstellung typischen Abhängigkeit von ihr befindet.

Mehr jedoch trägt zur Erschließung der Rechtsnatur des VR eine Untersuchung der ihm obliegenden Aufgaben und der Frage bei, wer eigentlich Willensträger in Bezug auf diese Aufgaben ist. Es erweist sich daher als notwendig, unmittelbar im Anschluß an die Erkenntnis der BG Inhalt und Wesen dieser Aufgaben, sowie die Stellen zur Erörterung zu bringen, die im Betrieb selbst oder außerbetrieblich als Sitz des Handlungswillens denkbar sind. Neben den Möglichkeiten, die innerhalb des Betriebs als Willensträger in Betracht kommen, besteht außerbetrieblich eine weitere Möglichkeit: der Staat. Es ist darum auch das rechtliche Verhältnis des VR zum Staat zu prüfen und insbesondere eine Entscheidung zu treffen, ob der VR auf Grund seiner rechtlichen Stellung zur BG dem öffentlichen oder dem privaten Recht angehört.

A.

Der rechtliche Charakter der BG.

§ 9.

Die BG und das System des geltenden Rechts.

Es ist bei Betrachtung des rechtlichen Charakters der BG die Frage aufzuwerfen, ob und inwieweit etwa einzelne Rechtserscheinungen im System des geltenden Rechts der BG zum Vorbild gedient haben können. Da unter diesen Rechtserscheinungen der juristischen Person besondere Bedeutung zukommt, ist zunächst zu untersuchen, ob die BG als solche anzusprechen ist. Ist das Ergebnis dieser Untersuchung verneinend, fragt es sich weiter, welche Gebilde des geltenden Rechts sonst möglicherweise der BG entsprechen.

a) Die BG eine juristische Person?

Eine Personengemeinschaft bedarf, falls sie im Verkehr als selbständige Rechtsperson auftreten will, einer förmlichen Anerkennung durch die dazu berufene Behörde. Für die BG, die wie der ganze Neuaufbau des Betriebes auf Gesetzesinitiative zurückzuführen ist, besteht keine andere Möglichkeit der Anerkennung als die durch den Gesetzgeber selbst[144]). In Ermangelung eigens auf Anerkennung gerichteter Rechtsnormen müßte also das AOG die BG wenigstens durch die begrifflichen Merkmale der Rechtsperson gekennzeichnet haben. Da jedoch derartige Kennzeichen im AOG stichhaltig

[144]) Über die sonstigen Möglichkeiten der Anerkennung vgl. Enneccerus I, S. 299; Lehmann AT, S. 390.

nicht nachzuweisen sind, läßt sich die Annahme der Rechtspersönlichkeit der BG nicht vertreten. Im einzelnen ist hierzu ff. zu bemerken:

Ausgehend von dem Begriff der Rechtsfähigkeit legt das Schrifttum[145]), da in der Rechtsordnung eine gesetzliche Begriffsbestimmung fehlt, die begrifflichen Merkmale der Rechtspersönlichkeit einer Personengemeinschaft fest. Es versteht darunter in weitgehender Übereinstimmung

„die Fähigkeit eines Personenverbandes, als ein von der Summe der vertretenen Personen unterschiedenes einheitliches Ganzes Träger von Rechten und Pflichten zu sein."

Dabei wird die Ganzheit der Rechtsperson in ihrem Verhältnis zu den einzelnen Gliedern der Gemeinschaft und gegenüber Dritten nicht durch Vertragschluß, sondern durch die Organisation (Verfassung)[146]) begründet. Wenn also die BG als selbständige Einheit, gekennzeichnet durch die Organisationsformen der Rechtsperson, Rechte und Pflichten besäße, könnte wohl auf ihre Rechtspersönlichkeit geschlossen werden. Tatsächlich sprechen auch gewisse Anhaltspunkte dafür, daß der Gesetzgeber beabsichtigte, die BG nicht als Summe von Einzelwesen zu gestalten: An ihrer Spitze steht der Führer des Betriebes, der nach § 2 AOG das Recht der Entscheidung in allen betrieblichen Angelegenheiten hat. Am bedeutsamsten erscheint hier das Recht zum Erlaß einer Betriebsordnung (§§ 26 ff.), die sich als Ausdruck einer eigenen, wenn auch beschränkten Gesetzgebungsgewalt darstellt[147]). Neben den Führer tritt in größeren Betrieben der VR, der in seiner Gesamtheit Träger bestimmter Aufgaben und Rechte ist[148]). § 5 ff. Doch dies, d. h. die Tatsache, daß die BG durch Führer und VR in gewissem Umfang wie eine iuristische Person am Rechtsleben teil hat, begründet den Schluß auf die Rechtspersönlichkeit noch nicht[149]). Denn bei näherer Betrachtung der Frage, ob der Führer bzw. VR als Organisationsformen einer Rechtsperson angesprochen werden können, lautet die Antwort verneinend.

Die Organisation der Rechtsperson tritt nach außen in dem Vorhandensein von Organen (Mitgliederversammlung, Vorstand usw.) zu Tage, durch deren Handlungen die Rechtsperson als solche tätig wird[150]). Als besonderes Kennzeichen erscheint regelmäßig ein weitgehender Geltungsbereich des Mehrheitswillens, vor allem insoweit, als der Funktionsbereich der Mitgliederversammlung in Frage steht. Er findet hier als der einheitliche Gemeinwille Ausdruck in Beschlüssen, deren Inhalt für die übrigen Organe z. B. den Vorstand Verbindlichkeit hat.

---

[145]) Gierke, DPR I, S. 469; Enneccerus I, S. 232/296; Lehmann a. a. O. S. 385.
[146]) Gierke DPR I, S. 496.
[147]) Hueck a. a. O. S. 258; Mansf. a. a. O. S. 304/5.
[148]) Mansf. a. a. O. S. 160; AG Berlin, Arb. Rsp. 466.
[149]) Rößler a. a. O. S. 21.
[150]) Vgl. z. B. § 31 BGB.

Eine Versammlung sämtlicher Betriebsangehöriger mit der Funktion, ähnlich der MV einer iuristischen Person den Gesamtwillen zu bilden, ist dem AOG unbekannt[151]). Außerdem ist der Führer[152]) in seiner Stellung zur BG nicht als Organ zu erklären, vor allem deshalb nicht, weil der Führergrundsatz des AOG mit dem herkömmlichen Inhalt des Organbegriffs nicht vereinbart werden kann. Der Führer befindet sich nicht in einer solchen Abhängigkeit von der BG, daß er, wie etwa der Vorstand einer iur. Person den Mehrheitswillen der MV, die Beschlüsse der BG auszuführen hätte. Er ist an Weisungen, An- und Aufträge aus der BG nicht gebunden, sondern ist in Ausübung seiner Entscheidungsgewalt gegenüber der Gefolgschaft völlig frei. In seiner Person, nicht in dem Willen einer beliebigen Mehrheit vollzieht sich der einheitliche Gemeinwille der BG. Ob durch den Führergrundsatz in Verbindung mit dem Gemeinschaftsgedanken die Begriffe iur. Person und Organ im Ganzen überholt sind, wie etwa Reinhard Höhn darzutun versucht, darauf kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden[153]).

Das Schrifttum zum BRG verwies, um die Rechtspersönlichkeit der Belegschaft nachzuweisen, vielfach auf § 10 AGG, welcher die Parteifähigkeit der Belegschaft aussprach. Auch wenn man die Meinung vertritt, daß aus der Parteifähigkeit der Schluß auf die Rechtspersönlichkeit gezogen werden könne[154]), entfällt dieses Argument für die BG. Aus der Aufhebung des § 10 AGG durch das AOG (§ 66) geht hervor, daß die BG Parteifähigkeit nicht besitzen sollte. Somit fehlen der BG die wesentlichen Merkmale der Rechtspersönlichkeit. Eine Gemeinschaft, die diese aber nicht aufweist, kann nicht als Rechtsperson angesehen werden.

Das hier in der Hauptsache für das Privatrecht Ausgeführte gilt entsprechend auch für das öffentliche Recht. Denn ebenso wie für die private Rechtsperson ist die *Rechtsfähigkeit* Voraussetzung für die Rechtsperson des öffentlichen Rechts, hier als die Fähigkeit, Subjekt öffentlicher Rechte und Pflichten zu sein. Allerdings erschöpft sich der Begriff der öffentlichen Rechtsperson darin nicht, sondern begreift zugleich die Fähigkeit in sich, in Ausübung übertragener Herrschaftsgewalt (imperium) selbst Träger öffentlicher Verwaltung zu sein[155]). Nimmt man das Ergebnis späterer Untersuchungen[156]) vorweg, daß die BG überhaupt nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt handelnd auftrete, so erledigt sich die Frage, ob die BG iur. Person des öffentlichen Rechts sei, auch insoweit.

---

[151]) Die nach § 10 am 1. Mai stattfindende Versammlung der Gefolgschaft hat nur die Funktion, dem Gemeinschaftsbewußtsein im Betrieb Ausdruck zu geben.
[152]) Für den VR vgl. § 13 der Abh.
[153]) Höhn, Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft.
[154]) Vgl. NZFH 1922, Sp. 287; abr E. Janoti a. a. O. S. 291.
[155]) V. Köhler, a. a. O. S. 108.
[156]) Vgl. § 14, II der Abh.

b) Nichtrechtsfähige Personenmehrheiten[157]).

Ebensowenig wie die iuristische Person kann eine der nichtrechtsfähigen Personenmehrheiten des geltenden Rechts der BG zum Vorbild gedient haben. Wo sich im einzelnen ein Gebilde in seiner Struktur dem Wesen der BG nähert, weist es stets auf der anderen Seite unvereinbare, meist ideelle Gegensätze auf, die die Annahme des unmittelbaren Zusammenhanges ausschließen. So regelt zwar § 741 ff. BGB auch ein Gemeinschaftsverhältnis, aber ein solches vermögensrechtlicher Art, während sich die BG auf die rein personenrechtlichen Beziehungen ihrer Mitglieder aufbaut. Umgekehrt weist die Gesellschaft nach § 705 ff. BGB wohl personenrechtliche Elemente auf, aber ihre Rechtsgrundlage ist eine gewillkürte: Der Gesellschaftsvertrag[158]). Dagegen sind die durch die BG begründeten Pflichten keine Vertragspflichten, sondern entstehen mit der tatsächlichen Einordnung der Beschäftigten in den Betrieb kraft Gesetzes[159]).

Wie die sonstigen Merkmale der Unterscheidung auch aussehen, für alle nichtrechtsfähigen Personengemeinschaften gilt gemeinsam, daß keine die Führerstellung innerhalb der BG zu erklären vermag. Insbesondere ist es m. E. völlig abwegig, wenn das Schrifttum, um die soziale Gesamthandschaft der BG darzutun, den Führer mit einem geschäftsführenden oder sonst zur Vertretung befugten Gesellschafter vergleicht[160]). Die Grundlage für die Geschäftsführung oder Vertretung kann, sofern sie auf Vollmacht beruht, nur eine rechtsgeschäftliche, andernfalls eine gesetzliche sein. Da nun der Führer sein Amt nachweislich nicht auf Grund erteilter Vollmacht ausübt, könnte er mithin nur gesetzlicher, d. h. vom Willen des Vertretenen unabhängiger Vertreter sein[161]). Während jedoch § 15 AV zur Schlichtungsverordnung die Betriebsvertretung ausdrücklich als „Vertretung" der Arbeitnehmerschaft anerkannte, fehlt eine entsprechende Bestimmung für den Führer. Zwar nimmt auch der Führer die Interessen der seiner Gewalt Unterworfenen wahr, ohne an deren Weisungen gebunden zu sein; seine Stellung ist jedoch mit der Interessenvertretung nicht erklärt, denn seine Entscheidungsgewalt umfaßt die unterworfenen Persönlichkeiten als solche.

---

[157]) Eine eingehende Behandlung erfuhr das Thema bei Rößler a. a. O. S. 23 ff., insbes. der Vergleich mit Gemeinschaft, Gesellschaft, nichtrechtsfähigem Verein. Der Verfasser legte das größere Gewicht darauf, am Beispiel der iuristischen Person die mangelnde Organeigenschaft des Führers darzutun. Für alle übrigen Fragen zu b) kann daher auf Rößler verwiesen werden.

[158]) Rößler a. a. O. S. 23 ff.

[159]) Näheres bei § 2 der Abh.

[160]) Brück a. a. O. S. 10.

[161]) Von Thur. Allg. Teil II, S. 417 ff.

§ 10.

Die BG als personenrechtliche Gemeinschaft eigener Art.

I. Nachdem nunmehr feststeht, daß die BG im bisher geltenden Recht kein Vorbild hat, erhebt sich die Frage, ob vielleicht die deutsche Vergangenheit ein solches kennt. Für die Untersuchung, welche die Erörterung dieser Frage notwendig macht, enthält das AOG selbst gewisse Anhaltspunkte. Indem es Arbeiter und Angestellte als Gefolgschaft der Entscheidungsgewalt des Führers (Unternehmers) unterwirft, Führer und Gefolgschaft außerdem zu gegenseitiger Treue verpflichtet (§ 2 AOG), knüpft es offenbar an eine bestimmte Erscheinung des germanischen Gemeinschaftslebens an. Diese tritt schon früh in Gestalt von Kriegs- und Friedensverbänden auf und ist der Literatur unter der Bezeichnung „Gefolgschaft"[162]) bekannt. Deren Rechtsgrundlage bildete der sog. Treudienstvertrag[163]). Durch diesen Vertrag kamen wehrfähige Freie mit einem angesehenen Mann, insbesondere einem König oder Fürsten als Gefolgsherrn überein, daß der Herr die Befehls- und Zuchtgewalt, aber auch die Fürsorge haben solle, die Gefolgen Gehorsam und Treue schuldeten[164]). Es entstand dadurch ein subjektives Rechtsverhältnis, das sich nicht in einzelnen schuldrechtlichen Verpflichtungen erschöpfte, sondern die beteiligten Personen als solche ergriff[165]). Der Treudienstvertrag begründete mit anderen Worten eine *personenrechtliche Gemeinschaft*, für deren Bereich die verbundenen Personen eine Einheit darstellten[166]). Man kann also obige Frage zunächst dahingehend einschränken, ob nicht mit der BG eine personenrechtliche Gemeinschaft geschaffen werden sollte. Es wird dann im Zusammenhang zur Sprache kommen, welcher Gattung personenrechtlicher Gemeinschaften im Sinne der Einteilung in Herrschaften und Genossenschaften die BG zuzuteilen ist.

II. Folgt man den Forschungsergebnissen Gierke's[167]), kann man die Grundlage der personenrechtlichen Gemeinschaft darin sehen, daß die Person unter dem Gesichtspunkt des deutschen Freiheitsbegriffes betrachtet wird. Die Person erscheint demnach als der „verkörperte, sittlich gebundene Wille, dem die Beschränkung durch andere Willen von vornherein eigentümlich ist". Geht man von dieser Grundlage aus, kann man, obwohl die personenrechtliche Gemeinschaft eine in sich sehr dehnbare, wandlungsfähige Rechtsform ist, übereinstimmende Merkmale für alle Gemeinschaften dieser Art feststellen.

1. „Innerhalb einer Personenmehrheit, die in irgendeiner Beziehung

---

[162]) Über den Rechtscharakter der Gefolgschaft und die verschiedenen Auffassungen des Schrifttums hierüber vgl. Gierke a. a. O. S. 94 Text und Anm. 23, 24.
[163]) Vgl. Gierke, Gen.-R. I, S. 96, 99 und dort genannte Literatur; s. auch Anm. 37 der Abh.; zum AOG vgl. Mansfeld a. a. O. S. 74, 85.
[164]) Über die Form des Vertragsabschlusses vgl. Schröder-v. Künßberg a. a. O. S. 38.
[165]) Gierke, DPR I, S. 660 ff.
[166]) Gierke, DPR I, S. 661.
[167]) Für II, 1, 2 vgl. Gierke, Gen.-R. II, S. 929 ff.

Subjekt einer Gemeinsphäre ist, ist für deren Bereich das Fürsichsein der Einzelpersonen aufgehoben und durch die rechtliche Verbundenheit ersetzt." Die Verbindung der einzelnen Personen erfolgt nicht wie bei den Verbandpersonen durch die Organisation, sondern durch ein Rechtsverhältnis, welches die Personen als solche ergreift. Auch der Arbeiter und Angestellte tritt mit der Einordnung in einen Betrieb mit einer Mehrzahl Beschäftigter in eine Gemeinschaft, deren Bestehen mit den Grundgedanken des AOG in Zusammenhang steht. Sie stellt sich bei näherer Betrachtung als ein durch die Betriebseinordnung begründetes Rechtsverhältnis dar, dessen Inhalt nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere Ehre und Treue sind. §§ 2,35 ff. Durch diese Grundgedanken, zu denen das gemeinsame Arbeitsziel, der Betriebszweck, kommt, zusammengehalten, ist die der personenrechtlichen Gemeinschaft eigene Verbundenheit erreicht.

2. Die Personenmehrheit erscheint für den Bereich der Gemeinsphäre als rechts- und handlungsfähige Einheit, ohne deshalb zur iuristischen Person zu werden. „Nach außen zeigt sich das Moment der Einheit darin, daß die verbundene Mehrheit im Rechtsverkehr als Ganzes auftritt."

Für die BG gilt, obwohl sie als sozialrechtliches Innenverhältnis[168]) im Rechtsverkehr Dritten nicht gegenübertritt, in gewissem Umfang dasselbe. Bei ihr äußert sich der Wille der Gemeinschaft, nicht als Summe von Individuen, sondern als Einheit zu gelten, in den Willensäußerungen des Betriebsführers. Auch in den Handlungen des VR (vgl. z. B. § 16), der Führer und VM zu gemeinschaftlicher Repräsentation der BG vereinigt, kann dieser Wille Ausdruck finden. Es zeigt sich somit, daß die BG, da sie in voller Übereinstimmung mit dem Begriff der personenrechtlichen Gemeinschaft steht, diesem unterzuordnen ist.

III. Solange sich Menschen zu rein personenrechtlichen Gemeinschaften zusammenschlossen, erschienen diese entsprechend den verschiedenen Grundsätzen ihres Aufbaues in der Form von Herrschaften und Genossenschaften.

1. Der Herrschaft[169]), die zuerst durch die familienrechtliche Munt dargestellt wurde, war ein persönliches Über- und Unterordnungsverhältnis eigentümlich. In seinem Rahmen trat der Herr in Ausübung absoluter Herrschaftsrechte auf, während die Gewaltunterworfenen Gehorsam, Gehorsam in härtester Gestalt[170]) schuldeten. Träger der einheitlichen Gemeinsphäre war hier allein der Herr, in ihm wurde die Personeneinheit rechtlich wirksam. Gleichwohl lag eine Gemeinschaft vor, die sich auf die gegenseitige Treupflicht zwischen Herr und Gewaltunterworfenen gründete.

---

[168]) Rößler, a. a. O. S. 28/51.
[169]) Gierke Gen.-R. I, S. 12, 14; DPR S. 697.
[170]) Für die Gefolgschaft vgl. Gierke Gen.-R. I, S. 96.

2. Als besonderes Merkmal der Genossenschaft[171]), deren ursprüngliche Form Geschlecht und Sippe war, galt Gleichberechtigung und freiheitlicher Zusammenschluß der Genossen. In ihrer Gesamtheit, die als solche zur aktiven Trägerschaft der Gemeinsspäre berufen war, traten die Genossen als Personeneinheit mit rechtlicher Wirkung auf. So weit ein Einzelner an die Spitze der Gemeinschaft trat, übte er sein Amt nur kraft einer ihm erteilten Vollmacht aus. Der Gesamtwille galt als der einheitliche Gemeinwille weiter, so daß ihm der Bevollmächtigte auch bei weitgehender Vertretungsmacht unterworfen blieb.

IV. Bei der Erörterung der Frage, welche Erscheinungsform der personenrechtlichen Gemeinschaft die BG demnach verwirklicht, ist zunächst auf die Stellungnahme des vorliegenden Schrifttums einzugehen. Die herrschende Lehre[172]) geht davon aus, daß innerhalb der betrieblichen Organisation nur der Führer als der Träger des einheitlichen Gemeinwillens erscheine, die übrigen Betriebsangehörigen aber an dessen Bildung unbeteiligt seien. Die BG müsse daher als eine Herrschaft, wenn auch nur in begrenztem Umfang, d. h. für den Bereich des Führerwillens und mit bestimmtem Zweck[173]), erkannt werden. In Ermangelung eigener Vermögensrechte stelle die BG keine rechtliche, sondern nur eine soziale Einheit dar[174]), in der die Betriebsangehörigen kraft öffentlichen Rechts um ihrer selbst willen verbunden seien. Diese Auffassung wird von anderer Seite, insbesondere im Anschluß an Huber[175]) in allen ihren Punkten abgelehnt. Man beruft sich darauf, daß die gemeinsame Verpflichtung gegenüber Volk und Staat (§ 1 AOG) Führer und Gefolgschaft auf eine Ebene stelle und der Führergrundsatz insoweit zurücktrete. Als Träger der Gemeinschaft könne daher nicht allein der Betriebsführer angesehen werden, vielmehr hätten alle Betriebsangehörigen gleichermaßen daran teil. Darum sei der Ursprung der BG nicht in der Herrschaft zu suchen, sondern in der Genossenschaft bzw. der Gesamthandschaft. Die Einheit in rechtlicher Hinsicht sei dadurch gegeben, daß das AOG die BG mit eigenen Willensträgern ausstatte und die Willensfähigkeit bis zur Satzungsgewalt steigere.

V. M. E. wird die herrschende Lehre, ebenso wie die Ansicht Huber's dem Gesetz und seinen beherrschenden Grundgedanken nicht gerecht. Der Gesetzgeber beschränkte sich nämlich bei der Neuorganisation des Betriebes nicht darauf, die BG einer dieser zeitbedingten, abgestorbenen Erscheinungsformen der personenrechtlichen Gemeinschaft nachzubilden. Er bezog vielmehr in das Gesetz die derzeit gültigen Vorstellungen von Führertum, Gemeinschaft usw. mit ein, die unbeschadet ihrer deutschrechtlichen Wurzel[176])

---

[171]) Gierke Gen.-R. I, S. 13, DPR S. 664.
[172]) Hueck a. a. O. S. 21, 22; Nikisch a. a. O. S. 16; Mansfeld a. a. O. S. 98.
[173]) Hueck a. a. O. S. 21, 22.
[174]) Mansfeld a. a. O. S. 98.
[175]) Huber JW 1934 S. 1019.
[176]) Vgl. S. 2 der Abh.

erst durch das Fronterlebnis endgültig geprägt wurden. Nach ihnen begründet nun die Betriebseinordnung wohl ein personenrechtliches Über- und Unterordnungsverhältnis, aber nicht mehr des Inhalts, daß der Führer gegenüber der Gefolgschaft kraft absoluter Herrschaftsrechte entscheidet[177]). An deren Stelle ist die Autorität der vorbildlichen, verantwortungsbewußten Persönlichkeit getreten, die nicht durch Gewalt, sondern allein durch die höhere Leistung überzeugen will. Umgekehrt stehen die Gefolgsmänner nicht mehr in einem absoluten Abhängigkeitsverhältnis, vielmehr ist dieses, wie es dem neuen Gemeinschaftsgedanken entspricht, in der Richtung persönlicher Gleichberechtigung umgestaltet worden. Dazu kommt, daß auch die neuzeitlichen Wirtschaftsverhältnisse, insbesondere der Großbetrieb, eine Regelung fordern, deren Ansprüche die früheren Rechtsfiguren nicht genügen können. Im einzelnen ist hierzu ff. zu bemerken:

1. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das AOG grundlegende Normen aufweist, deren Inhalt die Bezeichnung der BG als Herrschaft gerechtfertigt erscheinen läßt. So liegt nach § 2 Abs. 1 AOG in betrieblichen Angelegenheiten jeder Art, sofern sie nur im AOG ihre Regelung gefunden haben, die Entscheidung beim Führer. Diese Entscheidungsgewalt des Führers besteht einmal (betr. die Arbeitsbedingungen) den einzelnen Gefolgsmännern gegenüber, ergreift aber auch die gemeinsamen Beziehungen aller Betriebsangehörigen untereinander[178]). Sie wird am deutlichsten wirksam im Erlaß entsprechender Anordnungen, unter denen die Betriebsordnung eine hervorragende Rolle spielt. In ihr setzt der Führer hauptsächlich die Arbeitsbedingungen fest, und zwar tut er dies frei in seiner Initiative, unabdingbar und mit Gesetzeskraft gültig für alle Betriebsangehörigen[179]). Zum Erlaß der Betriebsordnung besteht eine gesetzliche Pflicht, wenn der Betrieb eine Mindestzahl von in der Regel 20 Beschäftigten erreicht hat. In kleineren Betrieben beschränkt sich die Entscheidungsmacht des Führers auf die Regelung der gemeinsamen Beziehungen der Betriebsangehörigen untereinander und umfaßt die Arbeitsbedingungen nur, soweit sie nicht durch Arbeitsverträge geregelt sind.

2. Man kann aber nicht, weil im AOG die Entscheidungsgewalt des Führers anerkannt ist, das Vorbild der BG in der Herrschaft allein sehen. Denn der Führer ist bei aller Entscheidungsfreiheit in mancher Hinsicht gebunden, wenn auch diese Bindungen vielfach nicht konkretisiert und ethischer Natur sind. Das AOG hat ihnen doch deutlich genug Ausdruck gegeben, und zwar vornehmlich in den §§ 1, 2, Abs. 2, 5, 6, 10, Abs. 1, 12, 16,

Vorneweg fordert § 1 vom Führer, daß seine Entscheidungen der För-

---

[177]) Mansfeld a. a. O. S. 102.
[178]) Mansfeld a. a. O. S. 105.
[179]) Hueck a. a. O. S. 258; Mansfeld a. a. O. S. 302/5.

derung der Betriebszwecke dienen, aber auch auf den gemeinen Nutzen von Volk und Staat gerichtet sind. Weiter ist vor allem auf die gesetzliche Fürsorgepflicht des Führers hinzuweisen, d. i. die allgemeine Pflicht[180]), für das Wohl und Wehe seiner Gefolgschaft zu sorgen. Verstößt der Führer gegen das Gesetz und dessen Gesinnung, indem er die Erfüllung dieser beiden Hauptpflichten unterläßt, ermöglicht die soziale Ehrengerichtsbarkeit ein Einschreiten gegen ihn. §§ 35 ff.; vgl. auch §§ 19 ff. betr. die Treuhänderbefugnisse. Allerdings bergen diese Bindungen nicht notwendig einen Widerspruch gegen den Herrschaftsgedanken in sich, es ist sogar denkbar, daß sie zum kennzeichnenden Inhalt seines Wesens gehören.

Es bedarf aber außerdem der Erörterung, welche Bedeutung innerhalb der BG dem VR als dem Träger bestimmter Aufgaben und Rechte zukommt; denn auch diese Frage ist für die Untersuchung der Rechtsnatur der BG wesentlich. Grundsätzlich beschränkt sich die Zuständigkeit des VR darauf, dem Führer, ohne dessen Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen, mit seinem Rat beizustehen. §§ 5, 6. Doch geht schon das in § 12 gewährte Recht des VR, den Führer durch die Hälfte der VM zur Entgegennahme des Rates zu zwingen, im Hinblick auf das Aufbauprinzip der Herrschaft sehr weit[181]). Soweit es sich aber erst um Führerentscheidungen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen (§ 27) handelt, so kann hier die Mehrheit des VR den Treuhänder der Arbeit anrufen, wenn ihr die Entscheidungen mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Betriebes nicht vereinbar erscheinen. Obwohl dabei die Führerentscheidung vorläufig wirksam bleibt (§ 16 a. E.), begründet dennoch § 16 ein mittelbares Teilnahmerecht des VR an der Gestaltung des Betriebes[182]). Dieses Recht gibt im AOG deutlich der gewandelten Auffassung von Führertum und Gemeinschaft Ausdruck und es erhellt, daß es dem patriarchalischen Gemeinschaftsgedanken von früher nicht mehr entspricht. In ihm treten offenbar genossenschaftliche Wesenszüge zu Tage, die sich aus dem bloßen Gemeinschaftsgedanken allein nicht erklären lassen[183]). Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht, daß die herrschende Lehre in dem Teilnahmerecht des § 16 eine Durchbrechung des Führergrundsatzes sieht[184]).

Man kann für die ff. Ausführungen demnach festhalten, daß die BG weder eine Herrschaft noch eine genossenschaftliche Gemeinschaft darstellt. Sie ist vielmehr eine *personenrechtliche Gemeinschaft eigener Art*, in der sich jedoch wesentliche Merkmale von Herrschaft *und* Genossenschaft vereinigen[185]). Da aber innerhalb der BG das Moment der

---

[180]) Mansfeld a. a. O. S. 107/9; Rößler a. a. O. S. 37/8.
[181]) Vgl. auch § 1 der 17. DVO z. AOG.
[182]) Hueck a. a. O. S. 161.
[183]) A.A. Rößler a. a. O. S. 30.
[184]) Dersch a. a. O. S. 116; Hueck a. a. O. S. 161; Mansfeld a. a. O. S. 245; vgl. aber S. 161.
[185]) Mansfeld a. a. O. S. 98.

Herrschaft überwiegt, kann man die BG am treffendsten als eine in genossenschaftlichem Sinn abgewandelte Herrschaft bezeichnen.

B.

Der Vertrauensrat als Ausdruck des genossenschaftlichen Gedankens im AOG.

I. In Ansehung des Ergebnisses, daß die Betriebsgemeinschaft eine in genossenschaftlichem Sinne abgewandelte Herrschaft sei, müßte nun die Rechtsnatur des Vertrauensrates bestimmbar sein. Es sprechen, wie schon angedeutet, gewisse Anhaltspunkte dafür, daß der Genossenschaftsgedanke, welcher innerhalb der Betriebsgemeinschaft im VR Ausdruck findet, auch den VR in seinem Aufbau beherrscht. Zum Wesen der Genossenschaft im Vergleich mit anderen Gemeinschaftsformen gehört (vgl. S. 58), daß nur sämtliche Genossen gemeinsam den Aufgaben und Rechten der Gemeinschaft nachkommen können. Es handelt sich also im ff. darum, den Nachweis für die einheitliche Zuständigkeit des Vertrauensrates zu erbringen. Dazu bedarf es einer Untersuchung der Aufgaben und Rechte, welche dem Vertrauensrat zur Besorgung anvertraut sind.

II. Im Gegensatz hierzu bringt das Schrifttum, soweit es sich mit der Frage befaßt hat, mit dem VR ein anderes rechtliches Gebilde in Verbindung. Es geht im Anschluß an Dietz[186]) mit diesem davon aus, daß die Aufgaben und Rechte des VR nicht dem VR als Einheit zustünden, sondern den einzelnen Mitgliedern. Da diese jedoch in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit denselben Zweck verfolgen (vgl. § 6 ff. AOG), erscheint nur eine gemeinschaftliche Wahrnehmung zweckmäßig und möglich. Um besonders zu betonen, daß der VR nicht eine rechtliche Einheit, sondern eine Summe sei, wird er als „organisatorische Zusammenfassung" von Führer und Vertrauensmännern bezeichnet.

Zu dieser Formulierung kommt die herrschende Lehre, da sie in m. E. unzutreffender Weise von der Vorstellung der BG als Gemeinschaft kraft herrschaftlicher Gewalt ausgeht. Es ist ohne weiteres klar, daß mit dem Wesen des Führertums, wie es in der Gemeinschaft kraft herrschaftlicher Gewalt erscheint, nicht jede Vertretungsform zu vereinbaren ist. Zwar kann auch in der herrschaftlichen Gemeinschaft dem Gemeinschaftshaupt ein Ausschuß von Gewaltunterworfenen zur Seite treten, mit denen es zu ergreifende Maßnahmen beraten kann. Doch tritt hier der Gedanke genossenschaftlicher Gleichordnung hinter dem der Unterwerfung zurück, der nachgewiesenermaßen der geltenden Auffassung vom Führertum nicht entspricht. Es

[186]) DAR 1934 S. 104; Hueck a. a. O. S. 70; Mansfeld a. a. O. S. 135.

ist daher für die folgenden Auseinandersetzungen stets zu beachten, daß die herrschende Lehre schon in ihrem Ausgangspunkt unrichtig ist.

§ 11.

Der Funktionskreis des Vertrauensrates: Aufgaben und Rechte.

a) Allgemeines.

I. Unter den Aufgaben des VR (§ 6 AOG) ist im wesentlichen nichts anderes zu verstehen, als der Inhalt seiner im AOG festgelegten Pflichten. Das geht aus der Aufgabe hervor, die im § 6 Abs. 1 als Hauptpflicht vorangestellt ist: Das gegenseitige Vertrauen innerhalb der BG zu vertiefen[187]) (vgl. auch § 11 AOG). Diese Pflicht, aus deren Erfüllung alle weiteren Aufgaben entspringen, ist als solche besonders gekennzeichnet.

Jedoch entsprechen diesen Aufgaben auch einzelne Befugnisse, denen man subjektive Rechtsnatur nicht absprechen kann. Denn sie gewähren ihrem Träger die „Willensmacht", einen anderen Willen im Hinblick auf einen bestimmten Zweck einzuschränken[188]). Allerdings handelt es sich bei ihnen meist insofern um „angelehnte" Rechte, als sie nur Hilfsmittel bei der Wahrnehmung eben jener Aufgabe sind. Hierher gehört z. B. das Recht des Vertrauensrates, nach § 6, Abs. 3 einzelne seiner Aufgaben zu delegieren. Ferner das der Hälfte der VM zustehende Recht, den Führer zur Einberufung des VR zu veranlassen (§ 12), bei bestehender Notwendigkeit Arbeitszeit zu versäumen (§ 13 Abs. 1) usw. (vgl. die §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1, Satz 2).

Die Methode, die das AOG bei der Einführung dieser Rechte beschreitet, ist, was die Ausdrucksweise anlangt, keine einheitliche. Mitunter, wie z. B. im § 13, Abs. 2, sind die Rechte in die Form von Verpflichtungen gekleidet, deren Subjekt der Unternehmer bzw. der Führer des Betriebes ist. In einer ganzen Reihe von Fällen muß aus der Aufgabenstellung geschlossen werden, daß mit ihr zugleich stillschweigend die zur Durchführung der Aufgabe notwendige Rechtsstellung eingeräumt ist[189]).

Neben diesen Aufgaben und angelehnten Rechten ist dem VR auch ein eigenständiges Recht eingeräumt, nämlich das des § 16.

II. Es kann somit kein Zweifel darüber bestehen, daß der Gesetzgeber dem VR eigene Aufgaben (Pflichten), aber auch Rechte übertragen hat. Ohne allzusehr in die Tiefe zu gehen, kann man feststellen, daß zur Ausübung derselben nicht die einzelnen VM berufen sein können. Dem widerspricht nämlich nicht nur die Eigenart dieser Aufgaben und Rechte, sondern schon

[187]) Mansfeld a. a. O. S. 161.
[188]) Gierke, DPR a. a. O. S. 253.
[189]) Mansfeld a. a. O. S. 161.

der klare Wortlaut des Gesetzes. Das AOG unterscheidet überall deutlich zwischen Aufgaben und Rechten des VR (vgl. § 6, Abs. 1 und 2, § 56, Abs. 2), solche der einzelnen Vertrauensmänner (§§ 6, Abs. 3, 13, Abs. 1 und 2) und einem Bruchteil der Gesamtheit des VR (§§ 12, 16). Die vergleichsweise Betrachtung von § 6, Abs. 1 und 2 und § 6, Abs. 3 läßt den Schluß zu, daß der Gesetzgeber mit der Wahrnehmung der Hauptaufgabe den VR als solchen betrauen wollte. § 6 erläutert in Abs. 1 und 2 die Hauptaufgabe des VR, das gegenseitige Vertrauen innerhalb der BG zu vertiefen bzw. zergliedert den Inhalt dieser Hauptaufgaben. Demgegenüber ermächtigt § 6, Abs. 3 den VR, in Wahrnehmung seiner Hauptaufgabe einzelne Aufgaben an bestimmte VM zu übertragen. So hat z. B. der VR ohne Zweifel das Recht, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Streitigkeiten innerhalb der BG beizulegen: Verhöre anzustellen, Termine anzuberaumen usw. Die Auffassung von der einheitlichen Zuständigkeit des VR findet eine Stütze in den nachstehenden Ausführungen, die sich mit den Aufgaben des VR im einzelnen befassen.

b)

Die einzelnen Aufgaben und Rechte des VR.

I. Die Hauptaufgabe des VR besteht, wie oben schon erwähnt wurde, gemäß § 6, Abs. 1, darin, auf die Schaffung und Vertiefung des gegenseitigen Vertrauensverhältnisses im Betrieb hinzuwirken. Es ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig, darzulegen, welche Pflichten im Einzelnen sich aus der Erfüllung dieser Hauptaufgabe notwendig ergeben müssen. Da es sich hier lediglich um die Erörterung der Rechtsnatur des VR handelt, genügt die Feststellung, daß diese Pflichten entsprechend dem Inhalt der Hauptaufgabe im Wesentlichen nicht über die Beratung hinausgehen. Es entspricht auch durchaus der Wortbedeutung des „Vertrauensrats", daß im AOG grundsätzlich keine Vorkehrungen getroffen sind, eine eigene Meinung des VR als solche festzustellen. Diese fehlt naturgemäß während der Beratung, da es in ihr nur pflichtbewußt vorgetragene Meinungen der einzelnen VR-Mitglieder gibt. Es widerspricht jedoch m. E. dem Gesetz und seinen Absichten, wenn die herrschende Lehre den Schluß daraus zieht, daß nicht dem VR als Körperschaft die Beratung übertragen sei, sondern den einzelnen VM[190]). Es ist für die rechtliche Erfassung des VR unerheblich, die VM als Vertreter eigener Meinungen kennen zu lernen, ausschlaggebend ist nur die vom Gesetz vorgeschriebene Form, diese vorzutragen. Und hier kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das Gesetz grundsätzlich nur den im VR vorgetragenen Meinungen Bedeutung beigemessen sehen will[191]). Die im AOG § 6, Abs. 1, 2 dem VR gegebenen Aufgaben, sind also ihrem Inhalt nach nur gemeinsamer Ausübung fähig und stehen daher dem VR

[190]) Hueck a. a. O. S. 70; Dietz DAR 1934 S. 104.
[191]) Vgl. unter a) II, Gegenüberstellung von § 6 Abs. 1 und § 6, Abs. 3.

in seiner Gesamtheit, nicht den einzelnen VM zu[192]).

II. Kann also § 6 Abs. 1, 2 nicht zum Beweis für die Einzelzuständigkeit der VM herangezogen werden, so ist mit ihm auch keine hinreichende Grundlage für die Erkenntnis der rechtlichen Einheit des VR gegeben. Denn in seiner Durchführung — insoweit ist der herrschenden Lehre Recht zu geben — werden vom VR keine rechtserheblichen Willenserklärungen abgegeben, sondern lediglich in der VR-Sitzung Meinungen geäußert. Diese erlangen aber nur insofern Bedeutung, als sie auf die später abzugebenden Willenserklärungen des Betriebsführers oder . . . . des VR tatsächlich von Einfluß sind. Es gibt nämlich unter den Rechten des VR auch solche, deren Geltendmachung sich nicht in der Äußerung von Meinungen erschöpft, sondern Willenserklärungen im technischen Sinn mit sich bringt. Hierher gehört z. B. die dem VR in § 6, Abs. 3 eingeräumte Möglichkeit, mit der Wahrnehmung bestimmter Obliegenheiten einzelne VM zu betrauen. Eine solche Betrauung kann aber wirksam nicht durch den Führer allein geschehen, wenn er sich etwa im Widerspruch mit den übrigen VR-Mitgliedern befindet. Es muß vielmehr eine dahingehende Willenserklärung des Vertrauensrats vorliegen, der eine gemeinsame Willensbildung auf Grund von Meinungsäußerungen vorausgegangen ist[193]). Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, daß hier das Gesetz den VR als Einheit zur Abgabe von Willenserklärungen ermächtigt hat. Eine weitere Möglichkeit zur Willensbildung bietet das Gesetz dem VR, wenn er nach § 56 im Falle der Kündigungswiderrufsklage eines Arbeiters oder Angestellten tätig werden muß. Er hat hier dem Gekündigten eine Bescheinigung des Inhalts auszustellen, daß vor oder nach der Kündigung die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung erfolglos beraten wurde. Zwar wird die Bescheinigung nicht ausgegeben, um mit ihr, d. h. durch eine in ihr enthaltene Willenserklärung, ähnlich dem Betriebsrat[194]), die Klageerhebung zu verhindern. Sie enthält vielmehr nur eine schlichte Tatsachenmitteilung[195]), sie setzt aber eine rechtlich bedeutsame Willensbildung voraus, welche das Beratungsergebnis und die Abgabe der Bescheinigung zum Gegenstand hat[196]).

Über die Form, in der der einheitliche Wille des VR gebildet wird, gilt das im Nachstehenden (III) Gesagte.

III. Das bisherige Ergebnis findet seine Bestätigung in § 16, in dem das einzige zu selbständiger Bedeutung erhobene Recht des VR seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. oben a. I). Nach § 16 AOG kann der VR gegen Entscheidungen des Führers des Betriebes über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen den Treuhänder der Arbeit anrufen, sofern

---

[192]) Mansfeld a. a. O. S. 160; AG Berlin, Arb. Rsp. S. 466; Dersch a. a. O. S. 56.
[193]) Mansfeld a. a. O. S. 167.
[194]) BRG §§ 84–86.
[195]) Vom Charakter einer Prozeßvoraussetzung. Vgl. Mansfeld S. 504.
[196]) Mansfeld a. a. O. S. 156.

die Entscheidungen den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Betriebes entgegenstehen. In diesem Recht, insbesondere auch in seiner Handhabung durch die Mehrheit, tritt hervor, daß der Aufbau des VR nicht einseitig nach dem Muster der herrschaftlichen Gemeinschaft erfolgt ist.

§ 16 als die einzige Stelle, in der das AOG über die Form der Willensbildung im VR etwas sagt, mußte die in ihm verwirklichten Grundgedanken mit besonderer Deutlichkeit zum Ausdruck bringen. Nur diese Deutlichkeit macht es möglich, hier einer Ausnahme von dem Regelfall der Führerentscheidung (§ 2, Abs. 1) Anerkennung zu verschaffen. Es kann aber nach dem Wortlaut des § 16 kein Zweifel darüber bestehen, daß im AOG für den VR die Willensbildung auf genossenschaftlicher Grundlage, d. h. durch Abstimmung anerkannt wurde[197]). Im Gegensatz hierzu und gemäß ihrer Auffassung, daß die BG eine herrschaftliche Gemeinschaft sei, lehnt die h. L. die Abstimmung ab[198]). Noch weitergehend legt Dersch[199]) die Vorschrift dahin aus, daß dem Führer bzw. seinem Stellvertreter das Stimmrecht abzusprechen sei, weil seine eigene Entscheidung angegriffen werde. Dem widerspricht aber nicht nur der Sinn der Vorschrift, die nicht ein im Eigeninteresse des Führers liegendes Rechtsgeschäft behandelt, sondern schon der Wortlaut des Gesetzes. Denn § 16 spricht klar und eindeutig von der Mehrheit des Vertrauensrats, dem der Führer als Vorsitzender angehört, nicht von der Mehrheit der Vertrauensmänner. Ebenso wird an anderen Gesetzesstellen vom VR als dem Anrufungsberechtigten gesprochen, so z. B. in § 19, Abs. 1 Ziff. 3, der Vorschrift, die den Treuhänder zur Entscheidung über die Beschwerde ermächtigt. (Vgl. auch § 15, 2. DVO)[200]).

Nicht so leicht zu entscheiden ist die Frage, wer eigentlich das Anrufungsrecht auszuüben befugt ist: Der VR als solcher oder seine einzelnen Mitglieder. Die h. L. vertritt die zweite Auffassung (vgl. B Vorbem. II), und zwar vor allem unter Berufung darauf, daß gemäß § 36, Abs. 1, Ziff 3 jeder VM persönlich zur Verantwortung gezogen werden könne. Diese Auffassung läßt sich jedoch m. E., insbesondere wiederum im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes nicht aufrecht erhalten. Wenn nämlich ein Recht von einer Mehrheit, hier des VR, ausgeübt werden muß, so bedeutet das nicht, daß es auch jedem einzelnen der zur Ausübung Berufenen zustehe. Ein Beweis für das Gegenteil ist auch hier die Genossenschaft, für die grundsätzlich alle Genossen handelnd auftreten müssen, und doch steht nur ein Recht allen gemeinsam zu[201]). Wenn § 16 das Anrufungsrecht der Mehrheit

---

[197]) Diese Abstimmung hat mit der parlamentarischen Beschlußfassung so wenig zu tun, wie die Volksabstimmung von heute mit dem Volksentscheid der Weimarer Verfassung; vgl. Nicolai, Neuaufbau des Reiches S. 36; Hueck S. 166; Rößler S. 42.

[198]) Mansfeld a. a. O. S. 167, 3, a. a. O. S. 118.

[199]) Dersch § 16 Anm. 3, S. 118.

[200]) Wie hier Rößler a. a. O. S. 42, Hueck a. a. O. S. 166.

[201]) Vgl. Anm. 171 der Abh.

zuspricht, so bestimmt er damit eben nur die Form, in der sich der einheitliche Wille des VR bildet. Wohl wird das Anrufungsrecht von der Mehrheit ausgeübt, aber nicht von einer beliebigen Mehrheit (= Summe), sondern von einer von vornherein verbundenen Mehrheit. Die betreffenden VR-Mitglieder treten also in bezug auf das Anrufungsrecht weder als Glieder eines höheren Ganzen auf, noch als auf sich allein bezogene Einzelwesen. Sie handeln vielmehr als Genossen, die durch ein personenrechtliches Band untereinander verknüpft sind. Aus dem Wesen der personenrechtlichen Verbindung erhellt ohne weiteres[202]), daß durch sie die persönliche Verantwortung der VM gemäß § 36 nicht berührt wird.

Eine Stütze erhält diese Ansicht dadurch, daß im Gesetz[203]) die Durchführung des durch Mehrheitsbeschluß zum Ausdruck gebrachten Willens dem Führer übertragen ist. Es liegt darin nicht ein besonderes Verfahren, „das die zur Gemeinschaftsarbeit Verpflichteten immer wieder zusammenzwingt"[204]), sondern ein Zeichen bereits bestehender Verbundenheit. Dem Einwand Dersch's, daß man dem Führer kein Beschwerderecht gegen seine eigene Entscheidung zubilligen könne, erwächst aus der Eigenart der personenrechtlichen Gemeinschaft ein neuer Ablehnungsgrund[205]). Denn es kann innerhalb der Gemeinschaft insoweit, als es sich um Beziehungen der Gemeinsphäre des VR und der Sondersphäre des Führers handelt, der VR auch dem Führer berechtigt gegenübertreten. Obschon der Führer selbst Mitglied des VR ist, gehört er ihm doch nur im Bereich der Verbundenheit an und bleibt er als Führer hiervon unberührt. Somit kann ihn der VR, der ihn hinsichtlich seiner Beteiligung an der Gemeinsphäre mit vertritt, in bezug auf seine Führerentscheidungen angreifen.

Auch hier ermöglicht der deutschrechtliche Personenbegriff, daß die Einzelperson durch das Gesetz für einen bestimmten Beziehungskomplex gebunden ist, ohne daß damit eine teilweise Aufopferung der Persönlichkeit gegeben wäre.

§ 12.

Der Vertrauensrat als Personeneinheit.

Im VR entwickelte also das AOG ein Gebilde, dessen Mitglieder rechtlich zu einer Einheit verbunden sind. Das beweist die oben getroffene Feststellung, daß die Aufgaben und Rechte des VR nicht von jedem Mitglied für sich, sondern nur vom VR in seiner Gesamtheit wahrgenommen werden können. Die Auffassung der h. L. vom VR als rechtlich ungestalteter

---

[202]) Vgl. S. 31 der Abh. u. Anm. 201.
[203]) § 15 2. DVO.
[204]) Mansfeld a. a. O. S. 164.
[205]) Vgl. Gierke Gen.-R. II S. 929 ff.

Summe („organisatorischer Zusammenfassung") läßt sich also nicht aufrecht erhalten, ebenso wie ein evtl. Versuch, dem VR. als iuristische Person im Schrifttum Eingang zu verschaffen, scheitern müßte. Die einheitliche Zuständigkeit des VR findet wohl ihre beste Erklärung auf der Grundlage der deutschrechtlichen Genossenschaften und der diese beherrschenden Gedanken. Allerdings ist daran festzuhalten, daß die Einheit des VR nur für einen bestimmten Zweck und in beschränktem Umfang, d. h. für den im Gesetz festgelegten Bereich seiner Zuständigkeit gilt. Faßt man das Gesagte zusammen, stellt sich der VR als eine Gemeinschaft dar, die innerhalb der umfassenden BG als eine engere Personeneinheit tätig ist.

C.

Der Vertrauensrat als Funktionsträger kraft Gesetzes.

§ 13.

Der Vertrauensrat Organ der Betriebsgemeinschaft?

I. Es mag hinsichtlich der Aufgaben und Rechte des VR zweifelhaft sein, ob deren Wahrnehmung tatsächlich nach dem eigenen Willen des VR erfolgt[206]). Nach geltendem Recht ist es ja durchaus nicht erforderlich, daß der Wahrnehmungsberechtigte, als welcher der VR erkannt wurde, zugleich auch Willensträger ist. Es unterliegt vielmehr völlig dem Ermessen des Gesetzgebers, zugleich mit der Übertragung von Zuständigkeiten ihrem eigentlichen Träger die Ermächtigung zu erteilen, diese von ihm abhängigen Stellen (Organe) zur Wahrnehmung weiter zu überweisen. Insofern kennt das AOG theoretisch zwei Gebilde, die innerhalb der Betriebsorganisation als Willensträger in Frage kommen: die Betriebsgemeinschaft oder der Vertrauensrat selbst.

II. Mit der vorliegenden Frage, welche dieser Möglichkeiten der gesetzlichen Regelung entspricht, hat sich auch das Schrifttum befaßt, allerdings zum Teil in nicht einwandfreier Weise. Es läßt oftmals im Ausdruck die erforderliche Klarheit vermissen, sodaß sich seine Feststellungen (vergl. z. B. Mansfeld aaO S. 155 und S. 160) inhaltlich geradezu widersprechen. Mansfeld — aber auch sonst[207]) ist dieser Widerspruch vorhanden — spricht an der ersten Stelle den VR als Organ der BG an, während er in ihm an der zweiten Stelle offenbar den selbständigen Träger der Aufgaben sieht. Im übrigen besteht jedoch weitgehende Übereinstimmung darin, daß der VR, wenn auch unter erheblichen Einschränkungen als O r g a n einer herrschaft-

---

[206]) Für das BRG vgl. Dersch, BRG § 1, Anm. 6, §§ 66, Anm. 1 c; Flatow, BRG S. 16; Schuldt, a. a. O. S. 13 ff; Kaskel a. a. O. § 75 V.
[207]) Vgl. Dietz, DAR 1934 S. 104 ff; Hueck a. a. O. S. 70, 72, 164.

lichen Gemeinschaft zu betrachten sei[208]). Für die Einschränkungen wird als Ursache die Enge des Aufgabenkreises[209]) oder aber die Tatsache angesehen, daß der BG eigene Rechtspersönlichkeit fehle[210]).

Über die praktische Folge dieser Auffassung, wonach die BG als Trägerin der Aufgaben bezeichnet wird, hat sich die herrschende Lehre offenbar keine Gedanken gemacht. Sie vermeidet es wenigstens, sie irgendwo auszusprechen; andererseits fehlt jeder Anhaltspunkt, welcher den Schluß rechtfertigen würde, daß sie in der Bezeichnung des VR als „Organ" lediglich eine Abkürzung sehen wollte.

Nur Rößler[211]) kommt zu einer grundsätzlich anderen Auffassung, indem er die Organstellung des VR leugnet. Er erklärt das rechtliche Wesen des VR daraus, daß die VR-Mitglieder als Teilnehmer an einem Rechtsverhältnis handeln, nicht als Organe einer über ihnen stehenden Stelle.

III. Es ist zur Widerlegung der herrschenden Lehre erforderlich, sich zunächst mit dem Begriff Organ näher zu befassen. Dieser erfuhr seine erste Charakteristik bei dem Versuch Gierkes, die juristische Person als Realität zu erklären[212])[213]). Wie die Mehrzahl späterer Formulierungen, so fußt auch die hier getroffene im wesentlichen auf den Ergebnissen Gierkes. Über die Schwierigkeiten, das Organ als rechtliche Erscheinung zu erklären, schreibt dieser: eine unübersehbare Fülle . . . ungleichartiger . . . . Normen dient dazu, Zahl und Art der Organe festzusetzen . . .

Eine Legaldefinition, welche alle gesetzlichen Organarten umfaßt, enthält das Gesetz nicht. Soll darum ein einheitlicher Rechtsbegriff gebildet werden, so ist dies nur auf dem Wege der Abstraktion möglich: Aus der großen Anzahl Normen, welche sich mit Organen, Organbildung, Organträgerschaft u. dgl. beschäftigen, sind die übereinstimmenden Merkmale aller herauszuheben. Außerdem ist auf den ursprünglichen Wortsinn Organ, (griechisch: erganon) der so viel wie Werkzeug, Instrument, Gerät bedeutet, zurückzugreifen. Man kann dann als zum Wesen der Organe gehörig feststellen:

1. Die Organe werden stets durch menschliche Organträger dargestellt. Dabei ist es unerheblich, ob zur Organträgerschaft Einzelpersonen berufen sind oder nicht. Es kann sich auch um eine Personenmehrheit — oder Gesamtheit, ja sogar um eine engere Verbandsperson handeln[214]).

---

[208]) Vgl. Dersch a. a. O. S. 54; Mansfeld a. a. O. S. 154, 163, 98, 159; Huber JW 1934, S. 1019, siehe auch Zitate unter Anm. 206.
[209]) Dersch a. a. O. S. 54.
[210]) Mansfeld a. a. O. S. 154, 163.
[211]) Rößler a. a. O. S. 28; vgl. aber auch S. 42.
[212]) Gierke, Wesen der menschlichen Verbände S. 29; Genossenschaftsrecht II, S. 614.
[213]) Die Trägerin des Versuchs, die Theorie der realen Verbandsperson, trägt auch den Namen „organische Theorie".
[214]) Vgl. Anm. 212.

2. Die Organe stehen in Abhängigkeit von einem übergeordneten Auftraggeber, für den sie die Willensbildung und -kundmachung übernehmen. Trotzdem wohnt ihnen meist eine gewisse Selbständigkeit und Eigengesetzlichkeit inne, die überwiegend sachlich-funktioneller Art ist.

Durch die Organ-Handlungen, die im Rahmen seiner Zuständigkeit vorgenommen werden, stellt das Organ das vertretene Ganze unmittelbar dar[215]).

3. Das Organ hat einen bestimmten Aufgabenkreis, der nicht ausschließlich, aber in der Hauptsache auf das Interesse des Auftraggebers gerichtet ist.

Faßt man diese Merkmale zusammen, stellt sich das Organ als eine von Menschen getragene Einrichtung dar, die in weitgehender Abhängigkeit von einem übergeordneten Ganzen, dessen Interessen verfolgt.

IV. Da das erste Merkmal beim VR außer Zweifel steht, bleibt im folgenden noch festzustellen, in welcher Form das AOG sein rechtliches Verhältnis zur BG und seinen Aufgabenkreis gestaltet hat. Hätte die Untersuchung zum Ergebnis, daß der VR insoweit den oben herausgestellten Anforderungen entspricht, könnte man mit Recht auf seine Organstellung schließen.

1. Es erhebt sich also zunächst die Frage, ob zwischen BG und VR jenes für die Organstellung typische Abhängigkeitsverhältnis gestaltet werden sollte. Die BG müßte demzufolge dem VR als ein übergeordneter Auftraggeber gegenübertreten mit dem Recht, Weisungen zu erteilen, Bericht über die ordnungsgemäße Durchführung von Aufträgen anzufordern usw. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis könnte möglicherweise aus den Vorschriften über die Errichtung des VR hergeleitet werden. Diese sehen für die Regel ein qualifiziertes Abstimmungs- und Berufungsverfahren durch die BG vor (§ 9 AOG), geben der BG einen gewissen Spielraum in der Frage der Beschaffenheit des VR (§ 7, Abs. 4 AOG) und darüber hinaus in der Frage der Notwendigkeit einer Errichtung überhaupt. Das letztere im Falle des § 9, Abs. 2, also für den Fall, daß zwischen Führer und NSBO-Obmann eine Einigung über die Abstimmungsliste nicht zu erzielen ist oder die Gefolgschaft diese nicht billigt. Damit hört aber die rechtliche Einflußnahme der BG auf, denn es sind im AOG keine weiteren Rechte der BG vorgesehen, den VR in seiner Geschäftsführung durch Weisung u. dgl. nach ihrem Willen zu lenken[216]). Der VR hat sich bei Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte (§§ 6, 10 AOG) ausschließlich nach dem unmittelbaren Auftrag des Gesetzes zu richten und Verantwortlichkeit besteht dabei allein gegenüber dem Führer des Betriebes, dem Treuhänder und den sozialen Ehrengerichten, nicht aber gegenüber der BG (§§ 28, 19 ff, 35 ff AOG).

---

[215]) Über den Unterschied von der Stellvertretung vgl. Gierke Gen.-R. II S. 614 ff, Wesen der menschlichen Verbände S. 29.

[216]) Vgl. dagegen BRG § 48.

2. Ein Beweis für die Organstellung des VR könnte im Inhalt seiner Zuständigkeiten gesehen werden. Es stehen ihm nämlich fast ausschließlich Aufgaben und Rechte zu, die auf das Gesamtwohl der BG gerichtet sind (vgl. §§ 6, 16 AOG). Die Wahrnehmung von Eigeninteressen geschieht lediglich zu dem Zweck, um im gesetzlich vorgeschriebenen Maße seinen eigentlichen Aufgaben gerecht werden zu können. Auch läßt die Tatsache, daß der VR über die BG, ja über den Betrieb hinausgehende Interessen zu wahren hat, keinen Schluß auf das Gegenteil zu (§ 1 AOG), da regelmäßig das, was dem gemeinen Nutzen von Volk und Staat dient, wiederum der BG zugute kommt. Doch kann umgekehrt in einer Aufgabenstellung, die das Augenmerk des VR über den Betrieb hinaus auf das Wohl der Allgemeinheit richtet, noch kein Beweis für die Organstellung gesehen werden. Wesentlich für jede Interessenvertretung, auch soweit sie durch Organe geschieht, ist das Vorhandensein eines Interessengegners. Das zeigt das Beispiel des Betriebsrats, der in erster Linie der Vertreter der Belegschaftsinteressen gegenüber dem Unternehmer sein sollten. (§ 1 BRG.) Das AOG wollte dagegen im VR keine Einrichtung mit Spitze gegen den Unternehmer schaffen, wie er ja auch nicht gegenüber Dritten als Vertreter der BG handeln und auftreten soll. Es hat ihm lediglich eine *Vermittlerstellung* zwischen Führer und Gefolgschaft zugewiesen.

3. Der VR besitzt also die Merkmale, die für die Organstellung ausschlaggebend sind, nicht und kann somit nicht als Organ der BG angesehen werden. Es empfiehlt sich daher, den Ausdruck Organ besser ganz zu vermeiden, wie dies auch dem Sprachgebrauch des Gesetzes entspricht.

In Ansehung des Ausgeführten ist es auch nicht möglich, die BG als Trägerin der Aufgaben und Rechte zu betrachten. Das geht schon aus der Tatsache hervor, daß der Gesetzgeber es unterlassen hat, sie in Kleinbetrieben anstelle des VR mit der Wahrnehmung seiner Zuständigkeit zu beauftragen. Es liegt eben im Wesen dieser Aufgaben und Rechte, daß ihre Wahrnehmung auf größere Betriebe mit über 20 Beschäftigten beschränkt ist.

§ 14.

Der Vertrauensrat ein öffentliches Amt?

Die Frage nach der Rechtsnatur des VR ist mit der Feststellung, daß keinesfalls die BG als Willensträger hinter dem VR steht, noch nicht abgeschlossen. Denn neben den genannten Möglichkeiten, die im Betrieb selbst für den Sitz des Handlungswillens in Betracht kommen, besteht außerbetrieblich eine dritte Möglichkeit: der Staat. Es bedarf daher noch der Erörterung, ob der VR vielleicht im Namen und Auftrag des Staates, z. B. als Träger eines öffentlichen Amtes handelt, oder wie sein Verhältnis zum Staat sonst erscheint. Allgemeiner und im Hinblick auf die herkömmliche Unterteilung des Rechts lautet die Frage, ob und inwieweit der VR seiner im AOG festgelegten Rechtsstellung nach dem öffentlichen Recht angehört oder dem privaten.

I. Für die Beantwortung dieser Frage ist es unerläßlich, die typischen Merkmale festzuhalten, die öffentlich-rechtliche Rechtsgebilde und privatrechtliche von einander unterscheiden. Unter den vielerlei Auffassungen hierzu fällt historisch zunächst die Interessentheorie auf, die im Anschluß an römische Quellen[217]) durch die Abwägung der jeweils geschützten Interessen entscheiden will[218]).

Als öffentlich-rechtlich gilt ihr zufolge das Rechtsgebilde (der Rechtssatz), das (der) überwiegend das gemeinsame Wohl aller im Auge hat, während dem Privatrecht zugewiesen wird, was dem Schutz von Einzelinteressen dient. Schon im Hinblick auf den Wortlaut der §§ 1 und 6 AOG erhellt, daß mit diesem Unterscheidungsmerkmal den Rechtsgebilden des AOG vornehmlich auch dem VR nicht beizukommen ist. Denn das Gesetz richtet die Gemeinschaftsarbeit im Betrieb auf gemeine- und Einzelinteressen zugleich, unbeschadet der Tatsache, daß stets das eine mit der berechtigten Wahrnehmung des anderen gewährleistet ist. Außerdem ist die Beurteilung des Interesses Schwankungen unterworfen, je nachdem der Zeitgeist über das Verhältnis der Allgemeinheit zum Einzelnen kollektivistisch oder individualistisch denkt[219]). Hiervon ausgehend und in Verneinung der Interessentheorie, lehnt zuerst Kelsen[220]) es ab, eine Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht überhaupt anzuerkennen. Er führt jedes rechtliche Gebundensein auf das Gesetz an sich zurück, ohne Rücksicht darauf, ob es sich gegenüber den Betroffenen in der Form obrigkeitlicher Befehle oder von Rechtsgeschäften äußert[221]). Zu demselben Ergebnis kommen unter Hervorkehrung wesentlich neuer Gesichtspunkte mehrere Schriftsteller der jüngsten Gegenwart, voran Reinhard Höhn und Huber. Höhn[222]) glaubt den Weg zur inneren Einheit darin gefunden zu haben, daß er den Staat als selbständigen Träger einer eigenen Rechtssphäre, d. h. die iuristische Staatsperson verneint und an ihre Stelle die Volksgemeinschaft als Rechtsbegriff setzt. Ähnlich schließt Huber[223]) aus dem völkisch-politischen Charakter des Rechts auf seine Einheit, da das Volk als echte Gemeinschaft aus der unwandelbaren gleichen völkischen Art und Idee eines einheitlichen Rechts lebe. Hier soll jedoch mit der herrschenden Subjektstheorie[224]) an der herkömmlichen Unterscheidung festgehalten

---

[217]) L. I, § 2 D. de iustitia et de iure I, I.
[218]) Savigny, System I S. 22; Wach, Handbuch d. ZP I S. 93; Bühler Arb. R. 1926 S. 26 ff.
[219]) Freisler a. a. O. S. 3.
[220]) Kelsen, Allg. Staatslehre; AföR 1931 S. 53, 100. Zur Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft.
[221]) Kelsen a. a. O. S. 85.
[222]) Höhn, Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft S. 16, 20.
[223]) Huber, Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts, in Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft S. 151. Vgl. auch K. A. Eckhardt, Das Studium der Rechtswissenschaft S. 23.
[224]) Fleiner a. a. O. S. 47/8; O. Mayer, Deutsches Verw. Recht § 10.

und als das wesentliche Unterscheidungsmerkmal die Person des zur Ausübung eines Rechtes Berufenen betrachtet werden. Dies rechtfertigt sich angesichts der besonderen Rechtsstellung und der verschiedenartigen Machtmittel, welche dem Staat als dem Träger öffentlicher Gewalt und dem Einzelnen von der Rechtsordnung eingeräumt ist, heute wie früher. Damit entfällt auch die Möglichkeit, eine dritte Rechtsgruppe neben der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen anzuerkennen. Denn auch dasjenige Recht, welches in der Form des Sozialrechts (= Gesellschaftsrecht im Gegensatz zum Individualrecht) erscheint, kann nur kraft öffentlicher Gewalt oder als Privatrecht ausgeübt werden[225]).

II. Auch das Schrifttum des AOG behält diese Unterscheidung bei, indem es entweder ausdrücklich in Anerkennung der Subjektstheorie[226]) oder, ohne diese Bezugnahme die Einrichtungen des Betriebs bald dieser, bald jener Rechtsgruppe zuweist[227]). Allerdings ist nach Auffassung der herrschenden Lehre, die bekanntlich von der falschen Voraussetzung substantieller Einzelzuständigkeit der VM ausgeht, die Frage der Zuweisung für den VR als solchen gegenstandslos. Das bringt am deutlichen Mansfeld zum Ausdruck[228]), der erklärt, daß der VR kein Rechtssubjekt sei, weder des öffentlichen, noch des privaten Rechts. Der VR übe, so schließt Mansfeld weiter, keine Stellung im öffentlichen Leben z. B. als Staatsorgan aus, noch könne er im privaten Rechtsverkehr als Partei auftreten, Eigentum erwerben usw. In folgerichtiger Durchführung dieser Auffassung ist die h. L. lediglich damit befaßt, die Vertrauensmänner in ihrer rechtlichen Stellung zum Staat zu kennzeichnen[229]). Sie werden als Träger eines öffentlichen Amtes erkannt, Beamteneigenschaft komme ihnen aber in Ermangelung eines dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisses und formgerechter Übergabe des Amtes nicht zu. Aus dem unten Auszuführenden ergibt sich, daß die h. L., selbst wenn man die Voraussetzungen von der Einzelzuständigkeit der VM bejahen würde, nicht haltbar ist.

Andere Schriftsteller, voran Huber[230]), vertreten die Ansicht, daß der VR als Organ eines öffentlichen Verbandes (der BG) öffentliche Verwaltung ausübe. Um die Annahme eines öffentlichen Verbandes zu rechtfertigen, beruft man sich darauf, daß das Gesetz in § 1 die Betriebszwecke in den Interessenbereich des Staates einfüge und damit in der BG einen Teil der Volksgemeinschaft organisiere[231]). Außerdem wird diese

[225]) Jacobi, Grundlehren d. A. R. 383/2.
[226]) Vgl. z. B. Rößler a. a. O. S. 30.
[227]) Hueck a. a. O. S. 134; Mansfeld S. 155; Dersch S. 54.
[228]) Mansfeld a. a. O. S. 154.
[229]) Mansfeld a. a. O. S. 155.
[230]) Huber JW 1934 S. 1019; Hueck a. a. O. S. 134, 258.
[231]) Hueck a. a. O. S. 258 in Verb. mit S. 21, 30, 134.

Ansicht daraus hergeleitet, daß das AOG nicht das Verhältnis gleichgeordneter Betriebsangehöriger regle, sondern von der Unterordnung des Einzelnen unter die Gemeinschaft ausgehe. Jedoch vermögen diese Beweisgründe, wenn sie vom Standpunkt der herrschenden Subjektstheorie betrachtet werden, nicht zu überzeugen. Denn der BG stehen nicht, was die Subjektstheorie als ein Wesensmerkmal öffentlicher Verbände betrachtet, jene Machtmittel zu, die den Staat als den Träger öffentlicher Gewalt charakterisieren. Weder die BG als solche tritt der Gefolgschaft in Ausübung öffentlicher Gewalt gegenüber, noch der Führer, dessen Entscheidungsbefugnisse nicht übertragene sind, sondern eigenständige[232]). Was das zweite Argument anlangt, so treten auch im Privatrecht Rechtsverhältnisse auf, in denen ein Rechtssubjekt in rechtlicher Beziehung einem anderen über- oder untergeordnet ist[233]). Daraus und aus dem oben (I. S. 41) Ausgeführten ergibt sich, daß die BG, da sie nicht als öffentlich-rechtlicher Verband betrachtet werden kann, dem Privatrecht zuzuweisen ist. So kann aber auch die Ansicht Hubers hinsichtlich des VR ebenso wie die der h. L. infolge Fehlens der richtigen Voraussetzungen kein befriedigendes Ergebnis haben.

III. Aus der privatrechtlichen Natur der BG ergibt sich nämlich weiterhin, daß auch der VR als ihre Erscheinungsform notwendigerweise in die Sphäre des Privatrechts fällt. Die Einbeziehung des VR als solchen in das öffentliche Recht, müßte zur Voraussetzung haben, daß ihm amtliche, aus der Staatsgewalt abgeleitete Funktionen übertragen worden sind[234]). Aber weder in Verfolgung ausschließlich betrieblicher Interessen, noch wenn er vorzugsweise das Staatswohl im Auge hat, handelt der VR im Namen und in Vertretung des Staates. Auch wurde der *Inhalt* seiner Aufgaben und Rechte vom Gesetzgeber nicht so gestaltet, daß zu ihrer Erledigung öffentliche Gewalt notwendig wäre. Soweit sich ihr Inhalt in der Beratung erschöpft keinesfalls, aber auch die übrigen Funktionen bedingen keine öffentliche Gewalt.

Somit läßt sich auch die Behauptung, daß der VR bzw. die einzelnen VM Träger eines öffentlichen *Amtes* seien, nicht aufrecht halten. Vor allem auch deshalb nicht, weil weder der VR als solcher, noch die VM in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Staat stehen, „kraft dessen sie einen durch das öffentliche Recht bestimmten Kreis staatlicher Geschäfte führten[235]). Ein solches Abhängigkeitsverhältnis, sowie die Berechtigung, im Namen und in Vertretung des Staates aufzutreten, gehört aber zum Wesen des öffentlichen Amtes. Dem Treuhänder der Arbeit, der in erster Linie als übergeordnete Dienststelle in Betracht käme, obliegt zwar

---

[232]) Rößler a. a. O. S. 31, 49.
[233]) Vgl. BGB §§ 1626 ff, 1773 ff.
[234]) Vgl. Anm. 232.
[235]) Mayer, DVR 1924 II S. 198; Fleiner a. a. O. S. 92, Anm. 2, S. 93.

die Überwachung des VR bzw. seiner Bildung und Geschäftsführung, sowie die Abberufung ungeeigneter VM (vgl. § 19, Abs. 1, Ziff. 1, 2). Es ist ihm jedoch nicht gestattet, einzelne sachliche Maßnahmen des VR zu beanstanden oder gar ihn durch bindende Anordnungen zu verpflichten[236]). Auch die Vorschriften der §§ 35 ff., wonach die sozialen Ehrengerichte die Aberkennung der Fähigkeit, das Amt eines VM zu bekleiden, aussprechen, sowie Ordnungs- und andere Strafen verhängen können, genügen nicht, um eine solche Abhängigkeit für begründet anzusehen.

Auch wenn das AOG in den §§ 11, 13, 14 VR und VM Amtsstellung einräumt, so will es damit nicht auf ihre Zugehörigkeit zum öffentlichen Recht hinweisen. Die Bezeichnung des VR als Amt bedeutet noch keine Entscheidung darüber, ob dieses Amt auf öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Grundlage beruht. Vielmehr kann angesichts obiger Tatsachen darunter nur eine gesetzliche Einrichtung verstanden sein, die unabhängig vom Willen eines Auftraggebers ist, aber im Rahmen ihres beschränkten Funktionskreises die Zwecke der BG verwirklicht[237]). Die Unrichtigkeit der Auffassung, daß die VM bzw. der VR Träger eines öffentlichen Amtes seien, dürfte mit diesen Ausführungen nachgewiesen sein.

IV. Allerdings bestehen zwischen Staat und Betrieb, wie es der nat.-soz. Staats- und Wirtschaftsauffassung entspricht, engere Beziehungen als nach früherem Recht. Auch wenn man davon absieht, daß dem VR seine Aufgaben zugleich im Hinblick auf das allgemeine Wohl übertragen sind (§§ 1, 10), bietet das Gesetz genügend Anhaltspunkte dafür. Vor allem unterstehen der VR und seine Mitglieder bzw. ihrer Amts- und Lebensführung einer verschärften Aufsichts- und Disziplinargewalt, die bald vom Treuhänder der Arbeit, bald von den sozialen Ehrengerichten wahrgenommen wird.

Bedeutsam ist erstlich die Stellung des Treuhänders der Arbeit, der sich gemäß § 19, Abs. 1, Ziff. 1 in der Überwachung der Bildung, aber auch der Geschäftsführung des VR und in Streitfällen[238]) zeigt. Durch die §§ 19, Abs. 1, Ziff. 2; 9, Abs. 2; 14, Abs. 2 ist der Treuhänder, falls zwischen Führer und NSBO-Obmann keine Einigung über die Abstimmungsliste zu erzielen ist, zur Berufung, bei persönlicher und sachlicher Ungeeignetheit zur Abberufung der VM ermächtigt. Endlich ist der Treuhänder bei Festsetzung der allgemeinen Arbeitsbedingungen zur Mitwirkung zu berufen, indem er über den Einspruch des VR gegen eine Anordnung des Führers bindend entscheidet. §§ 19, Abs. 1, Ziff. 3, 16.

Durch die sozialen Ehrengerichte zieht der Staat die VM wie alle übrigen Gefolgschaftsmitglieder zur Verantwortung, wenn sie sich gröblicher Ver-

---

[236]) Brück, a. a. O. S. 50.
[237]) Vgl. v. Thur, A. T. II S. 420 ff.
[238]) Beispiele s. Hueck a. a. O. S. 193; Mansfeld a. a. O. S. 264; Dersch a. a. O. S. 140.

letzungen der durch die BG begründeten Pflichten zu Schulden kommen lassen. Darüber hinaus kennt das AOG aber noch weitere Straftatbestände nur für die VM, d. h. Tatbestände, die mit Rücksicht auf die gesetzliche Vertrauensstellung des VR nur von den VM erfüllt werden können. Als solche Tatbestände gelten insbesondere: fortgesetzte böswillige Störung des Gemeinschaftslebens innerhalb der BG, bewußt unzulässige Anmaßung von Eingriffen in die Betriebsführung, sowie unbefugte Offenbarung von vertraulichen Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, die den VM bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt geworden und als solche bezeichnet worden sind. §§ 35 ff. Über die Ehrenstrafen, die von den sozialen Ehrengerichten ausgesprochen werden können, vgl. § 38 AOG, sowie S. 23 der Abh.

Mit diesen Aufsichts- und Eingriffsrechten verfolgt das AOG den Zweck, die Erfüllung der den VM auferlegten Pflichten zu gewährleisten. Es rechtfertigt sich daher angesichts dieser Möglichkeiten, die Pflichten der VR als *öffentlichrechtliche Pflichten*[239]), als Pflichten gegenüber dem Staat zu bezeichnen.

§ 15.

Schlußfolgerung; Begriff.

I. Wenn man nun fragt, worauf der VR die Berechtigung, für die BG handelnd aufzutreten, stützt, bleibt nur eine Antwort: auf das Gesetz[240]). Das Gesetz begründet unmittelbar die Aufgaben und Rechte des VR; es ordnet generell durch § 6, Abs. 1, sowie in § 6, Abs. 2 und andern Vorschriften durch kasuistische Aufzählung Umfang und Inhalt derselben an[241]). Nach seinen beherrschenden Grundgedanken, nicht nach den Weisungen eines übergeordneten Auftraggebers, hat sich der VR zu verhalten. Dabei charakterisiert sich seine Stellung auch nicht als gesetzliche Vertretungsmacht[242]), denn er handelt nicht im Namen eines Vertretenen. Vielmehr erscheinen die Aufgaben als Ausfluß seiner personenrechtlichen Stellung, sodaß sie einen Bestandteil des Gemeinschaftsverhältnisses selber ausmachen[243]).

II. Zusammenfassend lassen sich auf Grund der bisherigen Ergebnisse ff. Merkmale feststellen, die für die Rechtsnatur des VR charakteristisch sind:

Einheitliche Zuständigkeit hinsichtlich der Aufgaben und Rechte, wobei die VR-Mitglieder innerhalb der BG eine nach dem Genossenschaftsgedanken aufgebaute Personeneinheit bilden; völlige Willens- und Handlungsfreiheit in Ausübung der Aufgaben gegenüber der BG; trotz grundsätzlicher Willens- und Handlungsfreiheit, Verantwortlichkeit gegenüber dem Staat:

---

[239]) Mansfeld a. a. O. S. 160.
[240]) Ebenso Rößler a. a. O. S. 26.
[241]) Vgl. S. 36 ff. d. Abh.
[242]) Im weiteren Sinne v. Thurs AT II S. 417 ff.
[243]) Vgl. für die gesamte Hand, Gierke DPR I S. 687.

Eingriffs- und Aufsichtsrechte des Treuhänders, Möglichkeit ehrengerichtlicher Bestrafung bis zur Aberkennung der Fähigkeit, VM zu sein; mit anderen Worten Ausgestaltung der Aufgaben als öffentlichrechtliche Pflichten; jedoch Ausübung auf Grund privatrechtlicher Amtsstellung, kraft Gesetzes.

Nach diesen Merkmalen stellt sich die Rechtsnatur des VR folgendermaßen dar:

> Der VR ist eine innerhalb der VG bestehende Personeneinheit, die kraft Gesetzes und in Ausübung eines privaten Amtes ständig öffentlichrechtlichen Aufgaben besorgt.

Lebenslauf.

Geboren am 13. September 1910 in Stuttgart als Sohn des Postinspektors Robert Steinbuch und seiner Ehefrau Lydia, geb. Uebele, besuchte ich von 1916—1918 die Rosenbergrealschule, von 1918—1928 das Dillmannrealgymnasium in Stuttgart. Nach bestandener Reifeprüfung widmete ich mich an den Universitäten Tübingen und München dem Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, das ich mit der juristischen Doktorprüfung und der Diplomprüfung für Volkswirte abschloß. Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 27. Juni 1937 in Tübingen ab, nachdem ich vorher mehrere Jahre, zuletzt in der Reichsführung der D.St., hauptamtlich politisch tätig gewesen war.